

Inhalt

	Seite
Zur Tagesordnung der Hauptversammlung	
I. Grußworte	2
II. Berichte	3
III. Ehrung	5
IV. Wahlen	5
V. Anträge zur Satzung	6
VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag	56
VII. Redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans	58
VIII. Anträge zum Verteilungsplan	60
IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter	111
X. Verschiedenes	113

Erläuterung

(- - -)	=	Text entfällt
...	=	Text wie bisher
fett und gesperrt	=	neuer Text
fett, gesperrt und grau unterlegt	=	neuer Text in Modifikation

Jahrbuchzitate beziehen sich auf das GEMA-Jahrbuch 2015/2016

Ordentliche Mitgliederversammlung

vom 25. bis 27. April 2016

Am **25. April 2016** trat die **Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder** um 16:21 Uhr unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Enjott Schneider zusammen, nachdem die Teilnehmer, getrennt nach Berufsgruppen, seit 14:00 Uhr die Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache hatten. Bei der offiziellen Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder waren 126 Komponisten sowie 43 Textdichter anwesend. Außerdem waren 62 Verlage vertreten.

Am **26. April 2016** trafen sich die drei **Berufsgruppen der ordentlichen Mitglieder** zu ihren jeweiligen Versammlungen. Mit den Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder nahmen insgesamt 269 Komponisten und 52 Textdichter an den Sitzungen teil. Zudem waren 286 Verlage vertreten.

In der **Hauptversammlung**, die am **27. April 2016** um 10:07 Uhr vom Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Enjott Schneider eröffnet wurde, waren - mit den Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder - 286 Komponisten und 55 Textdichter anwesend sowie 291 Verlage vertreten.

Zur Tagesordnung der Hauptversammlung

I. Grußworte

1. Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Mass

Die Versammlungsteilnehmer nehmen ein Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, entgegen. Im Anschluss daran beantwortet der Bundesminister einige Fragen, die aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer gestellt werden.

2. Grußwort des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz

Die Versammlungsteilnehmer nehmen ein Grußwort des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz, entgegen.

II. Berichte

3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 82. Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Prof. Dr. Enjott Schneider, erteilt das Wort zur Erläuterung des Geschäftsberichts dem Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Dr. Harald Heker, der den schriftlichen Bericht erläutert und einen Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr gibt. Fragen zum Geschäftsbericht werden nicht gestellt.

4. Bericht der Abschlussprüfer vom 19. Februar 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart
Zweigniederlassung München

Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in der Fassung zum Zeitpunkt der Einführung des § 9 UrhWG durch das Bilanzrichtliniengesetz sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 9 UrhWG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG bestätigen wir, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung entsprechen.“

Der Aufsichtsratsvorsitzende verweist auf den allen Mitgliedern zugegangenen Auszug aus dem Bericht der Abschlussprüfer, der Bestandteil der Tagesordnung ist.

Die Versammlung nimmt den Bericht der Abschlussprüfer zur Kenntnis.

5. Entlastung des Vorstands

Auf Antrag von Prof. Christian Bruhn wird dem Vorstand per Handzeichen einstimmig Entlastung erteilt.

6. Entlastung des Aufsichtsrats

Auf Antrag von Prof. Christian Bruhn wird dem Aufsichtsrat per Handzeichen mit keiner Neinstimme und bei Stimmenthaltung der Betroffenen Entlastung erteilt.

7. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Enjott Schneider über die Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder vom 25. April 2016

Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtet über die Versammlung.

III. Ehrung

8. Mitgliederehrung

Die Ehrennadel der GEMA wird Prof. Manfred Schoof, der sich um die GEMA besonders verdient gemacht hat, nach einer Laudatio durch Alexander von Schlippenbach von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstandsvorsitzenden verliehen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Prof. Dr. Enjott Schneider, und der Vorsitzende des Vorstands der GEMA, Herr Dr. Harald Heker, nehmen die Mitgliederehrung für 50-jährige Mitgliedschaft vor.

IV. Wahlen

9. Ersatzwahl in den Aufsichtsrat gemäß § 13 Ziffer 2 Absätze 2 und 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 182)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Aufsichtsratsmitglied Herr Prof. Lothar Voigtländer von seinem Amt zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat Frau Dr. Charlotte Seither zu seiner Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Berufsgruppe Komponisten hat am Vortag mit 183 Jastimmen (86,73 %) und 28 Neinstimmen (13,27 %) die Ersatzwahl von Dr. Charlotte Seither bestätigt.

Die Versammlungsteilnehmer nehmen die Bestätigung der Ersatzwahl zustimmend zur Kenntnis.

10. Wahl in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E gemäß § 1 (1) und (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 388)

Wahl von drei Komponisten und weiteren zwei Komponisten als Stellvertreter sowie eines Sachverständigen (mit Stellvertreter), der in Fällen von Chormusik beratend mitwirkt, in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrats.

Die Berufsgruppe Komponisten hat am Vortag folgende Mitglieder in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E gewählt:

Prof. Dr. h.c. Robert M. Helmschrott
Prof. Martin Christoph Redel
Helmut Zapf.

Als Stellvertreter wählte die Berufsgruppe Komponisten am Vortag:

Detlev Glanert
Annette Schlünz

Als Sachverständiger für Fälle von Chormusik in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E ist am Vortag von der Berufsgruppe Komponisten gewählt worden.

Gerhard Rabe

Als stellvertretender Sachverständiger für Fälle von Chormusik wurde am Vortag von der Berufsgruppe Komponisten gewählt:

Prof. Karl Haus

V. Anträge zur Satzung

11. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 169) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung des Verweises auf den gesetzlich geregelten Abschlusszwang“):**

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2

§ 2

2. Dem Verein obliegt die treuhänderische Wahrnehmung der ihm von seinen Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Er kann alles tun, was zur Wahrung der ihm übertragenen Rechte erforderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen.

Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen. Der Verein ist nach Maßgabe von § 11 UrhWG hierzu verpflichtet.

2. ...

Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen. (- - -)

Begründung:

§ 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung verweist auf den derzeit noch in § 11 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) geregelten Abschlusszwang. Dieser Verweis wäre aufgrund der Neuregelung des Abschlusszwangs in § 34 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), die gegenüber § 11 UrhWG leichte Modifizierungen vorsieht, anzupassen. Stattdessen wird beantragt, den Verweis zu streichen, da es sich bei § 11 UrhWG bzw. § 34 VGG um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die keiner Regelung in der Satzung bedarf.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 203 Jastimmen und 6 Neinstimmen angenommen. 12 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 38 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 11 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 256 Jastimmen und 4 Neinstimmen angenommen. 2 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

- 12. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 3 Absatz 2 a) der Satzung (Jahrbuch Seite 170) und § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 Absatz 3 des Berechtigungsvertrages (Jahrbuch Seite 194 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Kündigungsfrist Berechtigungsvertrag“):**

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

...

...

Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass die Übertragung für drei Jahre, jedoch mindestens bis zum Jahresende nach Ablauf des dritten Jahres erfolgt und sich die Übertragung jeweils um drei Jahre verlängert, falls der Berechtigungsvertrag nicht unter Einhaltung einer

a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass (- - -) der Berechtigungsvertrag (- - -) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende **eines jeden Kalenderjahres** schriftlich gekündigt **werden kann**^(- - -); der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenut-

Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus schriftlich gekündigt wird⁶⁾; der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen.

zungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen.

6) Für die Berechnung der Drei-Jahres-Zyklen für am 8. Juni 1971 bereits bestehende Berechtigungsverträge mit Angehörigen und Verlagsfirmen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt § 3 Ziff. 2 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitglieder-versammlung vom 21./22. Juni 2011. Hiernach war die Rechtsübertragung für diese Berechtigungsverträge erstmals zum 31. Dezember 1973 kündbar. (- - -)

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom zunächst für die Dauer von drei Jahren, jedoch mindestens bis zum Jahresende nach Ablauf des dritten Jahres ab dem vorgenannten Datum, geschlossen. Falls der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere drei Jahre.

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom (- - -) geschlossen. **Er kann** unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende **eines jeden Kalenderjahres** schriftlich gekündigt **werden.** (- - -)

2. Abweichend von Ziff. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

2. ...

Soweit dies für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen erforderlich ist, umfasst die Teilkündigung auch das Recht, Werke der Tonkunst aufzunehmen und technisch aufzubereiten. Umfasst ist auch die sich an eine solche Onlinenutzung unmittelbar

...

anschließende Speicherung des übermittelten Werkes beim Endnutzer (Download).

Im Übrigen bleiben Bestand und Laufzeit des Berechtigungsvertrages von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

Im Übrigen **bleibt der Berechtigungsvertrag** von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung in § 3 Absatz 2 a) der Satzung und § 10 Ziffer 1 des Berechtigungsvertrages (i.F.: BerV) kann der Berechtigungsvertrag nur alle drei Jahre mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus (teil-)gekündigt werden. Lediglich für die Kündigung der für interaktive Onlinenutzungen benötigten Rechte gilt gemäß § 10 Ziffer 2 BerV eine kürzere Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes muss das Wahrnehmungsverhältnis in Zukunft mit einer Frist von höchstens sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden können. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, sollen § 3 Absatz 2 a) der Satzung und § 10 Ziffer 1 BerV dahingehend geändert werden, dass der Berechtigungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden kann. Die Kündigung kann wie bisher auf einzelne Nutzungsarten und/oder bestimmte Länder beschränkt werden.

Die für die Rechteübertragung für interaktive Onlinenutzungen geltende kürzere Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres soll dabei beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 214 Jastimmen und 7 Neinstimmen angenommen. 5 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 45 Jastimmen und 1 Neinstimmen angenommen. 5 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 250 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 1 vertretener Verlag enthält sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

13. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 6 Ziffern 1 bis 5 (Jahrbuch Seite 171 f.), § 7 Ziffer 1 Absatz 6 (Jahrbuch Seite 173) und § 13 Ziffer 1 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 181) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Voraussetzungen der angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedschaft“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern.

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3). Er ist kein Mitglied im Sinne des Vereinsrechts. Das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Verein, im Besonderen auch dessen Beendigung, richtet sich ausschließlich nach dem Berechtigungsvertrag.

3. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus, in dem sich der Antragsteller den Bestimmungen des in der Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuss geregelten Aufnahmeverfahrens und den Aufnahmebedingungen unterwirft. Die Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuss und die Aufnahmebedingungen werden vom Aufsichtsrat beschlossen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im Besonderen, dem Aufnahmeausschuss alle von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen und sich als Urheber gegebenenfalls der in der Geschäftsordnung für den Aufnahme-

§ 6

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern. **Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.**

(- - -)

2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3). (- - -)

3. **Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.**

Im Übrigen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA nur werden:

- a) **Komponisten und Textdichter, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder**

ausschuss vorgesehenen Klausurprüfung zu unterziehen.

Lehnt der Vorstand aufgrund einer Empfehlung des Aufnahmeausschusses den Antrag ab, so hat er dem Antragsteller die Stellungnahme des Ausschusses mitzuteilen. Der Antragsteller ist berechtigt, gegen die Ablehnung innerhalb sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen, der dann endgültig über den Antrag entscheidet.

des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen der GEMA sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.**

Als Musikverlag kann nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

4. Im Übrigen können außerordentliche und ordentliche Mitglieder des Vereins nur werden:

- a) Komponisten und Textdichter, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Für Komponisten und Textdichter, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassischen“ Gründen aberkannt worden ist, gilt Satz 1 entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen des Vorstands sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer ande-

4. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im Besonderen, der GEMA alle für das Aufnahmeverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Näheres zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmebedingungen für die außerordentliche und angeschlossene Mitgliedschaft wird in einer Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

ren Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

5. Zugehörigkeit zu früheren Verwertungsgesellschaften wird auf die Mitgliedschaftsdauer insoweit angerechnet, als das Mitglied Bezugsberechtigter der STAGMA, Genosse der früheren GEMA, ordentliches Mitglied der GDT oder Genosse der früheren AKM gewesen ist. (- - -)

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats angerechnet werden.

§ 7

1. ...

Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das Aufkommen dort werden auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet.

§ 7

1. ...

Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das Aufkommen dort werden auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet. **Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft und das Aufkommen dort können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet werden.**

§ 13

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufs-

§ 13

1. ...

gruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. Ziff. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

...

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union **oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (- - -), die** dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

...

...

Begründung:

Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) unterscheidet in §§ 6 und 7 zwischen Berechtigten und Mitgliedern. Dem entspricht bei der GEMA die Unterscheidung zwischen außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern, die keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind, und ordentlichen Mitgliedern, die Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind. Durch die beantragte Änderung von § 6 Ziffer 1 der Satzung soll diese Unterscheidung klar zum Ausdruck gebracht werden.

Durch die weiteren, vorwiegend redaktionellen Änderungen in § 6 Ziffer 2 bis 5 der Satzung sollen die materiellen und formalen Voraussetzungen für den Erwerb der angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedschaft transparenter und übersichtlicher geregelt werden. Regelungen, die nicht mehr praxisrelevant sind – wie z.B. die Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer früheren Verwertungsgesellschaft wie der GDT –, können dabei entfallen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Aufnahme als außerordentliches oder ordentliches Mitglied auf Berechtigte aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Norwegen, Island und Liechtenstein erweitert werden.

Schließlich soll das Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied in § 6 Ziffer 3 der Satzung gestrichen werden, da eine entsprechende Regelung bereits in § 9 der Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren (i.F.: GO Aufnahmeverfahren) enthalten ist. Zur Umsetzung der Vorgaben in § 33 Absatz 2 Ziffer 1 VGG soll das Beschwerdeverfahren in § 9 GO Aufnahmeverfahren gleichzeitig auf Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als angeschlossenes Mitglied erweitert werden. Der Aufsichtsrat hat für den Fall, dass die beantragte Änderung in § 6 Ziffer 3 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einen entsprechenden Vorratsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 200 Jastimmen und 16 Neinstimmen angenommen. 9 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 48 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 2 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 253 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 10 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

14. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8 Ziffer 3 Absatz 4 der Satzung (Jahrbuch Seite 174) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung Satzungsverweis“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 8

§ 8

3. ...

3. ...

Antragsteller, die als Musikverwerter (z.B. Veranstalter, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen) mit der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft nicht nur vorübergehend oder in Einzelfällen in Vertragsbeziehungen stehen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie damit einverstanden sind, dass, solange die Vertragsbeziehungen bestehen, ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden können

a) bei Beschlussfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben,

a) ...

b) hinsichtlich der passiven Wählbarkeit zum Mitglied des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der Regelung in § 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung. b) ...

Antragstellern dieser Art stehen gleich diejenigen, welche von Musikverwertern wirtschaftlich abhängig sind. ...

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, begründen sie als solche nicht die Anwendung des § 3 Ziff. 1 e) der Satzung. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, begründen sie als solche nicht die Anwendung des § 3 **Abs. 2** e) der Satzung.

Begründung:

Aufgrund der Neufassung von § 3 der Satzung ist eine Anpassung des Verweises in § 8 Ziffer 3 Absatz 4 der Satzung erforderlich. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Änderung.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 214 Jastimmen und 6 Neinstimmen angenommen. 3 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 50 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 264 Jastimmen und 4 Neinstimmen angenommen. 6 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

15. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 6 (Jahrbuch Seite 177), § 5a Absatz 2 (Jahrbuch Seite 171) und § 16 D Ziffern 1, 3 und 7 der Satzung (Jahrbuch Seite 185 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung“) und den Antrag, den nachstehend abgedruckten Beschluss zur allgemeinen Anlagepolitik der GEMA zu fassen:**

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des

Jahresabschlusses,

b) 1. die Entlastung des Vorstands,
2. die Entlastung des Aufsichtsrats,

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen,

d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

f) die Beschlussfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,

g) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes,

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jahresabschlusses **sowie die Verabschiedung des Transparenzberichts,**

b) (- - -) die Entlastung des Vorstands, (- - -) die Entlastung des Aufsichtsrats,

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. **Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen.**

d)...

e)...

f)...

g) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes **einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen und die Verwendung nicht verteilter Einnahmen,**

h) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,

i) die Beschlussfassung über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei zu nutzen,

j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 20 bleibt unberührt.

...

§ 5a

§ 5a

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen ist ehrenamtlich. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

...

Die pauschalen Sitzungsgelder werden durch Beschluss der Sitzungsgeldkommission festgelegt. Sie tragen der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

(- - -) **Bei der Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder ist** der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung **zu tragen**. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

...

§ 16

§ 16

D. Sitzungsgeldkommission

D. Sitzungsgeldkommission

1. Die Sitzungsgeldkommission legt die Höhe der pauschalen Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse und Kommissionen nach Maßgabe der Vorgaben des § 5 a fest.

1. **Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5a unterbreitet die Sitzungsgeldkommission der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Sitzungsgelder, über die die Mitgliederversammlung beschließt.**

2. ...

2. ...

3. Die Kommission wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen festzulegen sind, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums bzw. einem von diesem

3. Die Kommission wird durch den Aufsichtsrat **oder die Mitgliederversammlung** einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit **über** Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen **beraten wird**, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des

Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

jeweils betroffenen Gremiums bzw. einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

4. ...

4. ...

5. ...

5. ...

6. ...

6. ...

7. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Sitzungsgeldkommission werden Sitzungsgelder in Höhe der bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 geltenden Pauschalen gezahlt.

7. Bis zur erstmaligen **Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden Sitzungsgelder in zuletzt geltender Höhe gezahlt.**

Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 6 h) der Satzung

Allgemeine Anlagepolitik der GEMA

Die GEMA-Verwaltung berücksichtigt bei der Anlage der für Ausschüttungen an Rechteinhaber bestimmten Gelder Sicherheit, Liquidität und Rentabilität. Dabei wird eine Streuung der Vermögensanlagen auf die Anlageformen vorgenommen, die nach § 25 VGG erlaubt sind. Es handelt sich dabei um mündelsichere Anlagen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Begründung:

Die beantragte Neuregelung dient der Umsetzung der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), wonach bestimmte Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung zwingend in der Satzung zu regeln sind.

Zum Teil werden die neu zu regelnden Kompetenzen bereits von der Mitgliederversammlung wahrgenommen, so dass die Ergänzungen lediglich klarstellenden Charakter haben. Dies betrifft die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und die Verwendung unverteilter Einnahmen, die als Teil des Verteilungsplans bereits bisher unter § 10 Ziffer 6 g) der Satzung fielen.

Neu aufzunehmen sind die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des in Zukunft jährlich zu erstellenden Transparenzberichts, für die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten, für die Bedingungen, zu denen Berechtigte vergütungsfreie Lizenzen einräumen können, sowie für die Bestimmung von Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Aus letzterem folgt, dass die bisher in § 5a der Satzung geregelte Zuständigkeit der Sitzungsgeldkommission für die Festlegung der Sitzungsgelder künftig der Mitgliederversammlung zuzuweisen und in § 10 Ziffer 6 der Satzung aufzunehmen ist.

Hieraus ergeben sich Folgeanpassungen in § 5a und § 16 D der Satzung. In Anlehnung an die bisherige bewährte Praxis ist vorgesehen, dass die

Sitzungsgeldkommission der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Sitzungsgelder für den Aufsichtsrat sowie die Ausschüsse und Kommissionen unterbreitet, die anschließend durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 D Ziffer 7 der Satzung hat sich in der bisherigen Fassung erübrigt. An dessen Stelle kann eine Übergangsregelung für die Höhe der Sitzungsgelder bis zur erstmaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung treten. Bis zur erstmaligen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten für die Höhe der Sitzungsgelder die Bestimmungen des letzten Beschlusses der Sitzungsgeldkommission, der im Folgenden zur Gänze abgedruckt ist:

Beschluss der Sitzungsgeldkommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung der pauschalen Sitzungsgelder gemäß § 5a der Satzung der GEMA

Die Vergütungen für die Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie die Teilnahme an den Gremiensitzungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

a) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Sitzung eine Vergütung von 500,-- Euro. Der Vorsitzende erhält pro Sitzung eine Vergütung von 750,-- Euro, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von je 600,-- Euro.

b) Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus (§ 13 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung der GEMA), so erhält das gewählte Ersatzmitglied die Vergütung anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, erhält das stellvertretende Mitglied die Vergütung für die Teilnahme anstelle des verhinderten Mitglieds. Ist ein Aufsichtsratsmitglied für den Teil einer Sitzung verhindert, so wird die Vergütung zwischen dem verhinderten Mitglied und seinem Stellvertreter nach der Dauer der Teilnahme geteilt.

c) Die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der jährlichen Mitglieder-versammlung wird nicht gesondert vergütet.

2. Sitzungen von Ausschüssen

a) Für die Teilnahme an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse, die der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bildet, sowie an den Sitzungen der gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von dem Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen erhält jedes Mitglied 400,-- Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende erhält eine Vergütung von 600,-- Euro pro Sitzung. Ist ein Vorsitzender für den Teil einer Sitzung verhindert, so wird die Vergütung zwischen ihm und seinem Stellvertreter nach der Dauer der Teilnahme geteilt.

b) Dasselbe gilt für die Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Aufsichtsrat angehören, insbesondere die Wertungsausschüsse, die Schätzungskommission der Bearbeiter sowie der Werkausschuss. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, die an den Sitzungen der verschiedenen Wertungsverfahren, der Schätzungsverfahren der Bearbeiter und des Werkausschusses (§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) teilnehmen, erhalten pro Sitzung 400,-- Euro.

c) Von diesem Beschluss ausgenommen ist der Beschwerdeausschuss, für den es bei der Regelung des § 16 C Nr. 6 der Satzung der GEMA verbleibt. Die Vergütung der Kuratoren der Sozialkasse ist in § 13 der Satzung der GEMA-Sozialkasse gesondert geregelt.

d) Die Kurienvorsitzenden erhalten für die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen im Sinne von § 4 a) und b) der Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats 400,-- Euro pro Sitzung.

e) Nicht dem Aufsichtsrat angehörende Mitglieder, die als GEMA-interne Sachverständige an den Sitzungen von Gremien teilnehmen, erhalten eine Vergütung von 400,-- Euro pro Sitzung.

3. Sitzungen der Gremien von Tochtergesellschaften

Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Tochtergesellschaften der GEMA und von Unternehmen, an denen die GEMA beteiligt ist, erhält jedes Mitglied 600,-- Euro pro Sitzung.

4. Sonstige verwertungsgesellschaftlich spezifische Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen sonstiger verwertungsgesellschaftlich spezifischer Veranstaltungen erhält jedes Aufsichtsratsmitglied 300,-- Euro pro Sitzung. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Ort die Sitzung stattfindet. Die Teilnahme des Mitglieds muss von dem gesamten Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit – in einer Aufsichtsratssitzung oder im Umlaufverfahren, beispielsweise per E-Mail – beschlossen werden. Der Beschluss kann sich auch auf die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen beziehen.

5. Sitzungen von CISAC und BIEM

Für die Teilnahme an Sitzungen der internationalen Organisationen CISAC und BIEM erhält jedes Aufsichtsratsmitglied 600,-- Euro pro Sitzung.

6. Video- und Telefonkonferenzen

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für Video- und Telefonkonferenzen, die eine physische Sitzung ersetzen, eine Vergütung von 100,-- Euro pro Stunde, höchstens jedoch 600,-- Euro. Dasselbe gilt, wenn einzelne Teilnehmer telefonisch oder per Video zu einer physisch stattfindenden Sitzung zugeschaltet sind.

7. Mehrere Sitzungen an einem Tag und mehrere Sitzungstage

a) Finden mehrere Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse an einem Tag statt, so wird jede Sitzung gesondert vergütet. Tagt dagegen ein Gremium mehrmals am selben Tag, findet keine gesonderte Vergütung der einzelnen Sitzungen dieses Gremiums statt.

b) Erstreckt sich die Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses über mehrere Tage, so gilt jeder Sitzungstag als Sitzung im Sinne dieses Beschlusses und wird gesondert vergütet.

8. Beantragung von Sitzungsgeld

Alle Vergütungen sind bei der Verwaltung der GEMA unter Angabe von Name, Zweck, Dauer und Teilnehmer der Veranstaltung zu beantragen. Bei Video- und Telefonkonferenzen sind entsprechende Protokolle beizufügen.

Erläuterungen zum Beschluss der Sitzungsgeldkommission vom 15. Februar 2016

Zu Nr. 1 a):

Es handelt sich um ca. 6 Sitzungen jährlich, teilweise mit mehreren Sitzungstagen. In diesen Fällen ist bei der Vergütung gem. Nr. 7 b) auf den Sitzungstag und nicht auf die Sitzung abzustellen.

Zu Nr. 1 c):

Die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung soll nicht gesondert vergütet werden, weil es sich hier nicht um eine Sitzung im Sinne des vorstehenden Beschlusses handelt, sondern um die demokratische Teilhabe an der Mitbestimmung der GEMA. Dasselbe gilt für die die Mitgliederversammlung vorbereitenden Versammlungen der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder, die der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet (§ 12 der Satzung der GEMA), sowie die Versammlung der drei Berufsgruppen nach § 11 der Satzung der GEMA.

Zu Nr. 3:

Hier handelt es sich derzeit unter anderen um die ICE-Boards, den Beirat der IT4IPM und das Solar Advisory Board. Da die Sitzungen eine hohe fachliche Komplexität aufweisen, teilweise in englischer Sprache abgehalten werden und die Vorbereitung entsprechend aufwendig ist, hält die Sitzungsgeld-kommission hier eine höhere Sitzungsvergütung für angemessen.

Zu Nr. 6:

Die Vergütung gilt nur für Konferenzen, die hinsichtlich ihres Inhalts und ihres zeitlichen Umfangs physische Sitzungen ersetzen. Video- und Telefonkonferenzen zur Vor- oder Nachbereitung von Gremiensitzungen sind mit dem Sitzungsgeld für die entsprechende Gremiensitzung abgegolten. Video- und Telefonkonferenzen, die weniger als 60 Minuten dauern, werden mit dem Mindestsatz von 100,-- Euro vergütet.

Zu Nr. 7:

Jede Sitzung soll gesondert vergütet werden, auch wenn zwei oder mehrere Sitzungen am selben Sitzungstag stattfinden, weil damit auch die jeweilige Vorbereitungszeit abgegolten werden soll.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht für mehrere Sitzungen an einem Sitzungstag, an denen die Kurienvorsitzende lediglich in beratender Tätigkeit gemäß Nr. 2 d) teilnehmen. Insoweit verbleibt es also bei 400,-- Euro pro Sitzungstag. Findet am selben Tag noch eine Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses statt, an der der Kurienvorsitzende als Mitglied teilnimmt, erhält er zusätzlich die entsprechende Vergütung.

Die Ersetzung des Begriffs des „Sitzungstags“ durch den der „Sitzung“ in den übrigen Ziffern dient lediglich zur Klarstellung. Die bisherige Praxis hinsichtlich Sitzungen, die sich über mehrere Sitzungstage erstrecken, soll dadurch nicht geändert werden.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 209 Jastimmen und 10 Neinstimmen angenommen. 8 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 46 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 264 Jastimmen und 7 Neinstimmen angenommen. 3 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

16. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 7 Absätze 1 und 5 (Jahrbuch Seite 178), § 11 a) und § 12 Ziffer 1 Absatz 3, Ziffer 2 Absatz 8 und Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 179 ff.) und A. II. Ziffer 2 Absätze 1 und 4 bis 9, III. Ziffer 4 Absatz 6 sowie B. II. Ziffer 2, Ziffer 4 Absätze 1 und 2 und Ziffer 6 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 280 f. und 284 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Stellvertretung in der Mitgliederversammlung“):**

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abweichend von vorstehendem Grundsatz können sich schwerbehinderte ordentliche Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, von einem anderen ordentlichen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Der GEMA sind Vertretung und Übertragung des Stimmrechts spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung gelten jeweils für eine Mitgliederversammlung. Nach Zugang

§ 10

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. **Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur ordentliche Mitglieder derselben Berufsgruppe sowie geschäftsfähige Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds. Der Vertreter ist weisungsgebunden. Durch denselben Vertreter können sich höchstens zwei Mitglieder vertreten lassen.**

Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich. Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen.

der entsprechenden Mitteilung können Bevollmächtigung und Stimmrechtsübertragung bis zum Ende der Mitgliederversammlung nicht mehr widerrufen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur als Bevollmächtigter für jeweils ein schwerbehindertes Mitglied auftreten und dessen Stimmrechte ausüben.

Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

...

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

...

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

...

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zu Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

Die Verlagsfirmen teilen **der GEMA (- - -)** mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. **Absatz 2 gilt entsprechend.**

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

...

Angestellte oder Beauftragte von

...

Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i. S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 12

1. In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung aller außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. Einladung

§ 11

...
a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen **anwesenden** Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 12

1. ...

ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

In dieser Versammlung, die unter ...
Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden
oder eines seiner Stellvertreter
abgehalten wird, erstattet der Vorstand
den Geschäftsbericht und steht der
Versammlung zur Auskunftserteilung
zur Verfügung. Die Erstattung des
Geschäftsberichts erfolgt jedoch nicht,
wenn die Versammlung in Verbindung
mit einer außerordentlichen Mitglieder-
versammlung der ordentlichen
Mitglieder stattfindet.

Für die Vertretung schwerbehinderter
Mitglieder mit einem behördlich
rechtskräftig festgestellten Grad der
Behinderung von 50 und mehr, die
aufgrund von damit verbundenen
Mobilitätsbeeinträchtigungen an der
persönlichen Teilnahme an der
Versammlung der außerordentlichen
und angeschlossenen Mitglieder
gehindert sind, gilt § 10 Ziffer 7 Absatz
1 Satz 3 bis 7 sinngemäß.

2. ...

Wer für ein ordentliches Verleger-
mitglied vertretungsberechtigt ist, kann
nicht gleichzeitig als Delegierter
gewählt werden. Im Übrigen gelten die
Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 für die
Delegiertenwahl sinngemäß.

3. Den Delegierten stehen im Übrigen
alle Rechte der ordentlichen Mitglieder
zu mit Ausnahme des passiven
Wahlrechts.

Schwerbehinderte Mitglieder mit
einem behördlich rechtskräftig
festgestellten Grad der Behinderung
von 50 und mehr, die aufgrund von
damit verbundenen Mobilitätsbeein-
trächtigungen an der persönlichen
Teilnahme an der Versammlung der
außerordentlichen und angeschlos-
senen Mitglieder gehindert sind,
**können sich von einem anderen
Mitglied ihrer Berufsgruppe
vertreten lassen. Es gilt § 10 Ziff.
7 Abs. 2 sinngemäß. Ein Mitglied
kann jeweils nur ein schwer-
behindertes Mitglied vertreten.**

2. ...

Wer für ein ordentliches Verleger-
mitglied vertretungsberechtigt ist, kann
nicht gleichzeitig als Delegierter
gewählt werden. Im Übrigen gelten die
Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 **Abs. 1
Satz 1 und Abs. 3 bis 9** für die
Delegiertenwahl sinngemäß.

3. Den Delegierten stehen (- - -) alle
Rechte der ordentlichen Mitglieder zu
mit Ausnahme des passiven Wahlrechts
**und des Rechts, sich vertreten zu
lassen.**

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

II. Hauptversammlung

II. Hauptversammlung

2.

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit der in der Berufsgruppenversammlung dem Mitglied ausgehändigten Stimmkarte, und zwar in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung, Stimmenthaltung.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems zustimmen. Die Abstimmung unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems gilt als geheim.

(5) Soweit die Hauptversammlung der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht zustimmt, muss auf Antrag eines Zwanzigstels der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(6) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(7) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(8) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden

2.

(1) Die Abstimmung **in der Hauptversammlung** erfolgt **mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt.**

...

...

(- - -)

(- - -)

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden

Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(9) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden **Stimmen** oder von Dreiviertel der anwesenden **Stimmen** einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

4.

...

...

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (9) bleibt unberührt.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 **(7)** bleibt unberührt.

B. Wahlordnung

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

...

...

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (- - -) (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln des ersten Wahlgangs folgt. Wird in

des ersten Wahlgangs folgt. Wird in diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

...

4. Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

Auf einstimmigen Beschluss der Berufsgruppenversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Versammlungsordnung A, II. analog anzuwenden.

Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

...

6. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der

diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

...

4. Die Wahl in der Mitglieder-**versammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Jedes ordentliche Mitglied hat soviele** Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass **das Mitglied** für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

(- - -)

...

6. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der

Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der (- - -) stimmberechtigten **Mitglieder im jeweiligen Wahlgang**, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

Begründung:

Gemäß Art. 8 Absatz 10 der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie (Richtlinie 2014/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014) muss jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Der Vertreter des Mitglieds ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat. Die Beratungen zur konkreten Umsetzung von Art. 8 Absatz 10 der Richtlinie im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sind zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Tagesordnung noch nicht abgeschlossen.

Die beantragte Neufassung von § 10 Ziffer 7 der Satzung setzt die Vorgaben der Richtlinie um und versucht dabei den persönlich geprägten Charakter der Mitgliederversammlung so weit als möglich zu bewahren.

Die Stellvertretung soll demnach wie folgt geregelt werden:

1. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Um mögliche Interessenkonflikte bei der Stellvertretung auszuschließen, sind generelle Beschränkungen hinsichtlich der Person des Stellvertreters erforderlich. Eine individuelle Überprüfung durch die GEMA scheidet schon aus praktischen Gründen aus. Als Stellvertreter sollen daher grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder derselben Berufsgruppe benannt werden können. Dadurch, dass ein Vertreter von zwei Mitgliedern bevollmächtigt werden kann, soll sichergestellt werden, dass sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, ohne auf vereinsfremde Personen zurückgreifen zu müssen.

Neben anderen ordentlichen Mitgliedern derselben Berufsgruppe können auch enge persönliche Angehörige des vertretenen Mitglieds als Vertreter benannt werden, wie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder Geschwister, wenn sie voll geschäftsfähig sind. Auch in diesen Fällen besteht in aller Regel keine Gefahr von Interessenkonflikten.

Aus technisch-organisatorischen Gründen muss die Vollmachtserteilung regelmäßig zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden und ist unwiderruflich (§ 10 Ziffer 7 Absatz 2 der Satzung n.F.). Im Krankheitsfall verkürzt sich die Frist auf drei Tage.

Um die Stellvertretung praktikabel zu gestalten, wird die Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungsgerätes künftig noch mehr als bisher zum Regelfall der Abstimmung werden. Hieraus ergeben sich Folgeanpassungen in der Versammlungs- und Wahlordnung.

2. Die generelle Vertretungsmöglichkeit gilt auch für Verlagsmitglieder: Auch Verlagsvertreter können künftig bis zu zwei andere ordentliche Verlagsmitglieder vertreten. Unberührt hiervon bleibt die bereits bestehende Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung für bis zu fünf „eigene“ Verlage durch einen Vertreter (§ 10 Ziffer 7 Absatz 2 Satz 3 der Satzung a.F.). Die Anzeigefristen des Absatzes 2 n.F. gelten für die Anzeige der Stimmrechtsausübung durch Verlagsvertreter und die Bevollmächtigung eines anderen Verlagsmitglieds nach Absatz 1 n.F. gleichermaßen.

3. In der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder ist eine Vertretung mit Ausnahme für schwerbehinderte Mitglieder

(§ 12 Ziffer 1 Absatz 3 der Satzung n.F.) weiterhin nicht zwingend vorgeschrieben. Die bisher geltende Regelung wird daher lediglich an die neuen Anmeldefristen in § 10 Ziffer 7 Absatz 2 der Satzung n.F. angepasst.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen über die aus Anlage 1 (siehe Seite 32) ersichtliche modifizierte Fassung:

Komponisten:	mit 165 Jastimmen und 49 Neinstimmen angenommen. 26 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme. Die Berufsgruppe Komponisten hat hierzu der Mitgliederversammlung ein Statement vorgelegt.
Textdichter:	mit 35 Jastimmen und 6 Neinstimmen in einer gegenüber der Anlage 1 geänderten Fassung ¹ angenommen. 7 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 219 Jastimmen und 37 Neinstimmen angenommen. 10 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Vor der Hauptversammlung ist der Vermittlungsausschuss zusammengetreten, da die Berufsgruppe der Textdichter die von Aufsichtsrat und Vorstand modifizierte Fassung des Antrages mit einer weiteren Änderung angenommen hatte. Der Vermittlungsausschuss hat der Berufsgruppe der Textdichter empfohlen, noch einmal zu prüfen, ob sie dem Votum der beiden anderen Berufsgruppen folgen kann. Daraufhin ist die Berufsgruppe der Textdichter noch einmal zusammengetreten. Ein Stimmungsbild in dieser Zusammenkunft hat eine breite Zustimmung zu der von Aufsichtsrat und Vorstand vorgelegten modifizierten Fassung ergeben.

Daraufhin lässt der Versammlungsleiter über die von Aufsichtsrat und Vorstand vorgelegte, aus Anlage 1 (siehe Seite 32) ersichtliche modifizierte Fassung abstimmen.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Textdichter:	mit 33 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Komponisten:	bei 1 Neinstimme angenommen. 3 Komponisten enthalten sich der Stimme.
Verleger:	bei keiner Neinstimme und keiner Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

Damit ist der Antrag in der Fassung aus Anlage 1 (siehe Seite 32) ersichtlichen, modifizierten Fassung angenommen.

¹ Zur Abstimmung gestellt wurde in der Berufsgruppenversammlung am Vortag die durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegte modifizierte Fassung mit einer mündlich beantragten weiteren Änderung: In dem Satz „Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach diese Vorschrift durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl beschränkt.“ werden die Worte „die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Anlage 1
Tischvorlage zu TOP 16
zur ordentlichen Mitgliederversammlung der GEMA am 26./27. April 2016 in Berlin

Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu TOP 16 folgenden modifizierten Antrag (S. 25 ff. der Tagesordnung, Abweichungen durch Hinterlegung hervorgehoben):

§ 10 Ziffer 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Satzung

Beantragte Neufassung:

§ 10

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. **Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, sofern die Vertretung keinen Interessenkonflikt befürchten lässt. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von**

- **Mitgliedern anderer Berufsgruppen,**
- **angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,**
- **Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,**
- **Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.**

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird. ~~Bevollmächtigt werden können nur ordentliche Mitglieder derselben Berufsgruppe sowie geschäftsfähige Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds.~~ Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl beschränkt. Ziff. 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Vertreter ist weisungsgebunden. ~~Durch denselben Vertreter können sich höchstens zwei Mitglieder vertreten lassen.~~

Im Übrigen wird der Antrag in der auf S. 25ff. der Tagesordnung veröffentlichten Fassung gestellt.

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 8 (Jahrbuch Seite 176 ff.), § 11 a) (Jahrbuch Seite 179), § 12 Ziffer 3 (Jahrbuch Seite 181) und § 16 C Ziffer 4 Absatz 1 und D Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 184 f.), A. II. Ziffer 2 Absätze 1 und 4 bis 9, III. Ziffer 4 Absatz 6 (Jahrbuch Seite 280 f.), B. II. Ziffern 2 bis 4 und 6 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 284 f.), § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 302), § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 388), § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 402) und § 1 (2) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 411) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ausübung des Stimmrechts per E-Voting und Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

1. ...

Der Versammlungstermin soll den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

Der Versammlungstermin **und die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sollen** den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

...

...

8. Die Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versammlungs- und Wahlordnung abgehalten, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

8. **Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.**

Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Sie

ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

9. Die Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versammlungs- und Wahlordnung abgehalten, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

10. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,

b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist

jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

Zwingende Vorgaben des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl im ersten und zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, in allen weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit. Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet. Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 12

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl (- - -) mit relativer Mehrheit. (- - -) Die Abberufung erfolgt stets mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen **anwesenden** Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

§ 12

3. Den Delegierten stehen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

3. Den Delegierten stehen (- - -) alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. **In einem Jahr, in dem Delegiertenwahlen stattfinden, ist eine Stimmrechtsausübung per E-Voting für Delegierte nicht möglich.**

Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

II. Hauptversammlung

II. Hauptversammlung

2.

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit der in der Berufsgruppenversammlung dem Mitglied ausgehändigten Stimmkarte, und zwar in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung, Stimmenthaltung.

2.

(1) Die Abstimmung **in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.**

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

...

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

...

(4) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems zustimmen. Die Abstimmung unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems gilt als geheim.

(- - -)

(5) Soweit die Hauptversammlung der

(- - -)

Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht zustimmt, muss auf Antrag eines Zwanzigstels der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(6) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(7) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(8) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(9) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (9) bleibt unberührt.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

4.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

2.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (also mehr als 50 %) erreicht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird im ersten Wahlgang für die zu wählende jeweilige Zahl der Aufsichtsräte die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der den Regeln des ersten Wahlgangs folgt. Wird in diesem Wahlgang nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

3.

Für die Aufstellung der Listen zur Gesamtwahl, bei der die Zahl der Kandidaten nicht beschränkt ist, wird ein Wahlausschuss aus 3 von der Berufsgruppenversammlung zu wählenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Die Wahl für den Wahlausschuss erfolgt grundsätzlich analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung; die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses kann auch durch Akklamation erfolgen. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

B. Wahlordnung

II. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

2.

(- - -) Gewählt sind (- - -) die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen **gültigen** Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. **Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.** Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. **§ 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt.**

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind

zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog II Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu II Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Für die Aufsichtsratswahl stellt der Wahlausschuss aus den Vorschlägen der Mitglieder für jeden Wahlgang eine Liste der Kandidaten mit mindestens der Zahl der für die jeweilige Berufsgruppe zu wählenden Aufsichtsräte auf. Das gleiche Wahlverfahren gilt für die Wahl der Stellvertreter. (- - -)

4.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

4.

Die Wahl **in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.** Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wähler für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

Auf einstimmigen Beschluss der Berufsgruppenversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Versammlungsordnung A, II. analog anzuwenden.

(- - -)

Sofern sich genau so viele Mitglieder zur Wahl stellen, wie Aufsichtsräte zu wählen sind, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

(- - -)

...

...

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der (- - -) stimmberechtigten **Mitglieder im jeweiligen Wahlgang**, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

Satzung

§ 16

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

C. Beschwerdeausschuss

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen.

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren **auf Grundlage der Wahlvorschläge** des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können **von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.**

...

...

D. Sitzungsgeldkommission

D. Sitzungsgeldkommission

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter dürfen weder Mitglieder des Aufsichtsrats noch Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen sein. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinaus-

2. Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses als Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Berufsgruppenvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Für jeden Berufsgruppenvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.** Der Vorsitzende der Kommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter dürfen weder Mitglieder des Aufsichtsrats noch Mitglieder

geht.

sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen sein. Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Geschäftsordnung für den Werkausschuss

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

...

...

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

Die Mitglieder des Werkausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.
B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

...

...

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren **auf Grundlage der Wahlvorschläge** des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können **von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden.** B. II. Ziffer 3 Absätze 2

und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren **auf Grundlage der Wahlvorschläge** des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.**

(- - -) Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren nach Anhörung

§ 1

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren **auf Grundlage**

der Vorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

der **Wahlvorschläge** des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. **Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. B. II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Versammlungs- und Wahlordnung gelten entsprechend.**

Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen. Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(- - -) Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Gemäß § 19 Absatz 3 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind die Verwertungsgesellschaften dazu verpflichtet, in ihrem Statut Voraussetzungen zu regeln, unter denen ihre Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit vor Ort und ohne Vertreter teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

Zur Umsetzung dieser Vorschrift wurde ein Modell erarbeitet, das durch die beantragte Neuregelung in der Satzung, der Versammlungs- und Wahlordnung und den Geschäftsordnungen der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien implementiert werden soll. Das Modell sieht Folgendes vor:

1. Stimmrechtsausübung per E-Voting und Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream

Alternativ zur Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder und Delegierten ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung – d.h. in einem bestimmten Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Tagesordnung und dem Versammlungstermin – mittels eines internetbasierten Wahl- und Abstimmungssystems ausüben (so genanntes „E-Voting“). Darüber hinaus haben nichtanwesende ordentliche Mitglieder und Delegierte die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe sowie die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 1 der Satzung n.F.).

Für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream gelten aus organisatorischen und rechtlichen Gründen jedoch folgende Voraussetzungen und Einschränkungen:

- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream setzen voraus, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 4 Satzung n.F.). Hierdurch ist gewährleistet, dass die geltenden Fristen und Verfahren im Bedarfsfall kurzfristig angepasst werden können, falls dies aufgrund einer Fortentwicklung der sicherheitstechnischen Anforderungen und der für das E-Voting zur Verfügung stehenden Systeme erforderlich ist.

- Da das E-Voting im Vorfeld der Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Stimmrechtsausübung per E-Voting nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 der Satzung n.F.). Über Anträge und Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung erfolgen (Bsp.: Verfahrensanträge, Änderungsanträge, ggf. erforderliche Nachnominierungen), kann dagegen nicht per E-Voting abgestimmt werden.
- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting muss durch das Mitglied persönlich erfolgen und kann nicht auf einen Stellvertreter übertragen werden. Zudem ist die Stimmrechtsausübung per E-Voting unwiderruflich, d.h. eine erneute Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich (vgl. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 der Satzung n.F.).
- Delegierte können in einem Jahr, in dem Delegiertenwahlen stattfinden, ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben. Grund hierfür ist, dass erst nach Durchführung der Wahl feststeht, welche Personen als Delegierte an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dort stimmberechtigt sind (vgl. § 12 Ziffer 3 Absatz 1 der Satzung n.F.).
- Die gewählten Stellvertreter der Delegierten sind grundsätzlich nicht zur Stimmrechtsausübung per E-Voting berechtigt, da in der Regel erst zu Beginn der Mitgliederversammlung feststeht, ob und welche Stellvertreter anstelle der abwesenden Delegierten an der Versammlung teilnehmen können und dort stimmberechtigt sind (vgl. § 12 Ziffer 3 Absatz 2 der Satzung n.F.).

2. Folgeanpassungen beim Wahlverfahren

a. Einrichtung eines ständigen Wahlausschusses

Folge der Stimmrechtsausübung per E-Voting ist zum einen, dass sämtliche Kandidatenvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrats und der sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen stattfinden, eingereicht und in der Tagesordnung veröffentlicht werden müssen. Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung sind dagegen – außer im Fall einer ggf. erforderlichen Nachnominierung – nicht mehr möglich.

Für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge und die Leitung der Wahlen soll daher von jeder Berufsgruppe ein „ständiger Wahlausschuss“ gewählt werden, der aus einem Wahlleiter und einem stellvertretenden Wahlleiter besteht und dessen Amtsdauer jeweils drei Jahre beträgt (vgl. B. II. Ziffer 3 der Versammlungs- und Wahlordnung n.F.).

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium angehören und dürfen bei den Wahlen dieser Gremien nicht kandidieren.

Die Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat und für die sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien können beim Wahlausschuss bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die jeweilige Wahl stattfindet, eingereicht werden.

b. Wahl mit relativer Mehrheit

Zum anderen bedingt die Stimmrechtsausübung per E-Voting eine Änderung der für die Wahl des Aufsichtsrats und der sonstigen Gremien geltenden Mehrheit. Nach der derzeitigen Regelung gilt für die Wahl in den Aufsichtsrat und die sonstigen Gremien die einfache Mehrheit (= mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen). Dies führt in der Regel dazu, dass pro Wahl mehrere Wahlgänge durchgeführt werden müssen. Die per E-Voting abgegebenen Stimmen könnten dabei jeweils nur im ersten Wahlgang berücksichtigt werden, weil erst nach Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung feststeht, welche Kandidaten die einfache Mehrheit nicht erreicht haben und für einen weiteren Wahlgang zur Verfügung stehen. Um dies zu vermeiden, sollen die Wahlen in der Mitgliederversammlung in Zukunft

nur noch in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit durchgeführt werden (vgl. § 11 a) der Satzung und B. II. Ziffer 2 der Versammlungs- und Wahlordnung).

3. Regelung zur Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei einer Stimmrechtsausübung per E-Voting und einer Übertragung per Live-Stream können technische Störungen und Manipulationen von außen nie völlig ausgeschlossen werden. Daher besteht eine erhöhte Gefahr, dass die im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübten Rechte durch eine technische Störung verletzt und sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus diesem Grunde gerichtlich angegriffen und für unwirksam erklärt werden. Um dies zu vermeiden, muss die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Beschlüsse wegen einer aus einer technischen Störung resultierenden Verletzung der Mitwirkungsrechte ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die weiteren Voraussetzungen und Einschränkungen, die für eine Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gelten, in der Satzung klar und transparent geregelt werden (vgl. § 10 Ziffer 10 der Satzung n.F.).

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 183 Jastimmen und 40 Neinstimmen angenommen. 23 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 27 Jastimmen und 13 Neinstimmen angenommen. 5 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 183 Jastimmen und 53 Neinstimmen angenommen. 10 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

18. Die ordentlichen Mitglieder Okko Bekker, Reinhard Besser, Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu § 13 Ziffer 1 und 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 181 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

§ 13

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe **werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt**, die zur Teilnahme an den

Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

...

2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.^{FN)}

...

2. ...

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. **Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so tritt der erste Stellvertreter an dessen Stelle. Dasselbe gilt für den zweiten Stellvertreter im Falle des Ausscheidens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds.**

Scheidet während der Amtsdauer ein **drittes** Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.

Begründung:

Es entspricht dem demokratischen Grundprinzip der GEMA, dass die drei Berufsgruppen ihre Vertreter im Aufsichtsrat durch Wahl in der Mitglieder-versammlung bestimmen.

Dieses Prinzip sollte auch dann befolgt werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet: Nicht ein von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmter, sondern zunächst ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter sollte an dessen Stelle treten.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen über die aus Anlage 2 (siehe Seite 49 f.) ersichtliche modifizierte Fassung:

Komponisten:	mit 101 Jastimmen und 90 Neinstimmen abgelehnt. 20 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 47 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 1 Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 182 Jastimmen und 71 Neinstimmen angenommen. 17 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Anlage 2
Tischvorlage zu TOP 18
zur ordentlichen Mitgliederversammlung der GEMA am 26./27. April 2016 in
Berlin

Die Antragssteller stellen zu TOP 18 folgenden modifizierten Antrag (S. 47 f. der Tagesordnung, Abweichungen durch Hinterlegung hervorgehoben):

Satzung

Beantragte Neufassung:

§ 13

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe **werden ein erster und ein zweiter zwei Stellvertreter gewählt**, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.^{FN)}

...

2. ...

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. **Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so tritt der erste Stellvertreter an dessen Stelle. Dasselbe gilt für den zweiten Stellvertreter im Falle des Ausscheidens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds.** wählen die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied aus den für die jeweilige Berufsgruppe gewählten Stellvertretern. Soweit kein gewählter Stellvertreter zur Verfügung steht, wählen sie ein anderes Ersatzmitglied derselben Berufsgruppe. Für einen als Ersatzmitglied gewählten oder aus anderen Gründen während seiner Amtsdauer ausgeschiedenen Stellvertreter wählen die Aufsichtsratsmitglieder der jeweiligen Berufsgruppe einen Ersatzstellvertreter.

~~Scheidet während der Amtsdauer ein drittes Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses~~ **Die Wahl eines Ersatzmitglieds oder eines Ersatzstellvertreters** bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neufassung von § 13 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 Satzung gilt ab der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 13 Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 182) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuständigkeiten des Aufsichtsrats“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

3. Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht. Er bestimmt im Rahmen einer Geschäftsordnung, welche Geschäftsvorfälle zustimmungsbedürftig sind.

Die vom Verein abzuschließenden Tarifverträge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand ist aber ermächtigt, von Fall zu Fall Ausnahmen zu gewähren, besonders bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit dem Vorstand.

§ 13

3. (- - -) Der Aufsichtsrat hat die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz dem Aufsichtsgremium zugewiesenen Pflichten und Befugnisse.

Er beschließt über

a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen,

b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,

c) den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen,

d) die Grundsätze des Risikomanagements,

e) den Erwerb, Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,

f) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,

g) den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften,

h) die Wahrnehmungsbedingungen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,

i) die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen.

Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht.

Näheres zur Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung.

Begründung:

§ 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (i.F.: VGG) sehen vor, dass bestimmte Zuständigkeiten im Rahmen der Satzung einem Aufsichtsgremium übertragen werden können. Es handelt sich hierbei weitgehend um Geschäfte, die bei der GEMA auch bisher nach der Satzung (in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Vorstand) des Beschlusses bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Nicht als gesonderte Kompetenz des Aufsichtsrates im Regelwerk genannt sind bislang die Bestimmung der Grundsätze des Risikomanagements, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Bestimmung von Wahrnehmungsbedingungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Gremien, insbesondere der Mitgliederversammlung, fallen. Zur Umsetzung von § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 VGG sollen alle betreffenden Zuständigkeiten nunmehr in § 13 Ziffer 3 der Satzung geregelt werden.

Wie in der derzeitigen Geschäftsordnung für den Vorstand sollen Einzelheiten zur Abgrenzung der Aufgaben von Aufsichtsrat und Vorstand auch in Zukunft in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Aufsichtsrat beschließt.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 176 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 20 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 46 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 244 Jastimmen und 11 Neinstimmen angenommen. 9 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

20. Die ordentlichen Mitglieder Burkhard Brozat, Dagmar Diernhammer, Frank Dostal, Heiner Graf, Norbert Hammerschmidt, Reinhard Hömig, Hans-Joachim Horn-Bernges, Edith Jeske, Johann Dennerlein Alleinh. Suzan Frauenberger e.K., Willy Klüter, Dr. Michael Kunze, Walter Kutt, Monika Lakomy, Manfred Maurenbrecher, Johannes G. Möring, Helmut Müller, Rudolf Müssig, Neuer Münchner Musikverlag Maria M. Frauenberger & Töchter GmbH, Renate Niederbremer, Klaus Pelizaeus, Tobias Reitz, Claudia Schorlemmer-Pentinghaus, Susanne Sigl, Jutta Staudenmayer, Paul Dieter Steudter, Stefan Waggerhausen, Hans-Ulrich Weigel, Pe Malou Werner, Gerhard Wesche, Andreas Zaron und Peter Zentner sowie die Delegierten Toni Brandner, Dr. Roger Charles Pfister und Alexander Scholz stellen zu § 13 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 182) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 13

6. Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

Stimmvertretung ist unzulässig.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend sind.

§ 13

6. Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (- - -)

...

...

Begründung:

Die Bevorzugung erfüllt nicht den Anspruch der Gleichbehandlung. Sie ist ein sachlich nicht mehr begründbares Relikt, das im Interesse der solidarischen, demokratischen Willensbildung in der GEMA abgeschafft werden muss. Die Komponisten verfügen ohnehin über mehr Stimmen (6) im Aufsichtsrat als die Textdichter (4) und die Verleger (5).

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 33 Jastimmen und 171 Neinstimmen abgelehnt. 10 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 47 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 249 Jastimmen und 7 Neinstimmen angenommen. 14 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 20 der Satzung (Jahrbuch Seite 186) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Redaktionelle Änderungen des Regelwerks“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 20

§ 20

Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen.

Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, **die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks**, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen.

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ mitgeteilt, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden **veröffentlicht**. **Die Mitglieder werden hierüber** in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ **informiert**, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese **Information** hingewiesen wird.

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung von § 20 der Satzung können Aufsichtsrat und Vorstand Verweise auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen redaktionell anpassen. Um die Mitgliederversammlung weiter zu entlasten, wird beantragt, die Befugnis von Aufsichtsrat und Vorstand um die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des Regelwerks der GEMA zu erweitern. Diese Erweiterung ist insbesondere vor dem Hintergrund der redaktionellen Überarbeitung des Verteilungsplans empfehlenswert, da diese zahlreiche Anpassungen von Verweisen in anderen Teilen des Regelwerks wie z.B. den Geschäftsordnungen für die verschiedenen Wertungsverfahren nach sich ziehen wird. Aus dem gleichen Grund soll die Veröffentlichung der redaktionellen Änderungen nicht mehr in der „virtuos“, sondern z.B. auf der Website der GEMA erfolgen, um die „virtuos“ nicht zu überfrachten. Die Mitglieder sollen in der „virtuos“ jedoch über die Veröffentlichung der redaktionellen Änderungen informiert werden.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 200 Jastimmen und 5 Neinstimmen angenommen. 6 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 44 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 1 Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 259 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 4 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, den Berechtigungsvertrag (Jahrbuch Seite 187 ff.) um den nachstehend abgedruckten § 1a zu ergänzen und den nachstehend abgedruckten Beschluss zu fassen („Vergabe vergütungsfreier Lizenzen“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1a

Der Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag eine vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz („GEMA-NK-Lizenz“) für die gemäß § 1 übertragenen Rechte zu erwerben, die ihn dazu berechtigt,

- a) seine Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und
- b) jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz und die Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.

Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 1a Absatz 2 Berechtigungsvertrag

Voraussetzung für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz ist, dass der Berechtigte die Zustimmung aller an den betreffenden Werken beteiligten Berechtigten eingeholt hat und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMA-NK-Lizenz anerkennt.

Für Nutzungen der betreffenden Werke, die kommerziell sind, einen so genannten „mixed-use“ darstellen oder unter einen gesetzlichen Vergütungsanspruch fallen, werden die gemäß § 1 des Berechtigungsvertrages übertragenen Rechte weiterhin von der GEMA wahrgenommen.

Als kommerziell gelten alle Nutzungshandlungen, die direkt oder indirekt auf einen vermögenswerten Vorteil gerichtet sind. Umfasst sind damit alle Nutzungen, für die direkt oder indirekt ein vermögenswerter Vorteil erlangt oder angestrebt wird, ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung und die Person des Begünstigten.

Ein „mixed-use“ liegt vor, wenn die betreffenden Werke zusammen mit von der GEMA wahrgenommenen Werken genutzt werden, für die keine GEMA-NK-Lizenz erteilt worden ist, und wenn die Nutzung durch die GEMA pauschal lizenziert wird.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuregelung dient der Umsetzung von §§ 11, 17 Absatz 1 Ziffer 16 und 53 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Nach diesen Vorschriften haben die Verwertungsgesellschaften durch Beschluss der Mitgliederversammlung Bedingungen festzulegen, zu denen ihre Berechtigten jedermann das Recht einräumen können, ihre Werke zu nicht-kommerziellen Zwecken vergütungsfrei zu nutzen. Den Berechtigten soll damit ermöglicht werden, vergütungsfreie Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung ihrer Werke zu vergeben.

Mit der beantragten Neuregelung soll das Recht zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen in einem neuen § 1a Berechtigungsvertrag verankert werden. Darüber hinaus sieht der Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung über die Bedingungen vor, zu denen die Berechtigten die vergütungsfreien Lizenzen vergeben können. Als Grundlage hierfür dient das Modell zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen, das der Mitgliederversammlung 2015 vorgestellt worden ist. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen sollen den Berechtigten durch eine Veröffentlichung in der „virtuos“ und auf der GEMA-Website bekannt gemacht werden.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 212 Jastimmen und 4 Neinstimmen angenommen. 5 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 41 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 248 Jastimmen und 20 Neinstimmen angenommen. 3 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

VII. Redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans

23. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, die Verteilungspläne A. für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seiten 307-352), B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seiten 353-369) und C. für den Nutzungsbereich Online (Jahrbuch Seiten 370-373) durch den in Anlage 1 der Tagesordnung für die Versammlung der ordentlichen Mitglieder am 26. und 27. April 2016 (ab S. 94 der Tagesordnung) vorgelegten einheitlichen, redaktionell überarbeiteten Verteilungsplan für alle Sparte unter der aus Anlage 3 (siehe Seite 59) ersichtlichen Modifikation des § 30 Absatz 1 Satz 2 Verteilungsplan neu (Seite 111 der Tagesordnung) zu ersetzen („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“).**

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 185 Jastimmen und 12 Neinstimmen angenommen. 5 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 35 Jastimmen und 6 Neinstimmen angenommen. 2 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 251 Jastimmen und 7 Neinstimmen angenommen. Keine vertretenen Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

Anlage 3
Modifikation zu TOP 23
zur ordentlichen Mitgliederversammlung der GEMA am 26./ 27. April 2016 in Berlin

§ 30 Absatz 1 Satz 2 VP neu (S. 111 der Tagesordnung) soll wie folgt gefasst werden:

„Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der 10%-Abzug nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.“

VIII. Anträge zum Verteilungsplan

24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 Ziffer 1 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 307), Abschnitt V Ziffer 3 b) (Jahrbuch Seite 323) und Abschnitt IX Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 330) und Abschnitt V Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 365) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („AR/VR-Verteilung Fernsehen“):

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

1. Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die GEMA innerhalb Deutschlands durch Verwertung der ihr übertragenen Aufführungs- (einschließlich Sende-) Rechte erzielt hat, nach Abzug der Kosten, die an die Bezugsberechtigten zur Verteilung gelangende Summe festgesetzt (Verteilungssumme). Von dem Gesamtbetrag, der zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung steht, und von dem Gesamtbetrag, der zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung steht, werden jeweils $66 \frac{2}{3}$ % zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3}$ % zugunsten der mechanischen Rechte verrechnet.

1. Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die GEMA innerhalb Deutschlands durch Verwertung der ihr übertragenen Aufführungs- (einschließlich Sende-) Rechte erzielt hat, nach Abzug der Kosten, die an die Bezugsberechtigten zur Verteilung gelangende Summe festgesetzt (Verteilungssumme).

Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, (- - -) werden (- - -) $66 \frac{2}{3}$ % zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3}$ % zugunsten der mechanischen Rechte verteilt.

Die Aufteilung der aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen multiplizierten Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach

folgenden drei Segmenten:

Segment 1: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis 66,67 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Segment 2: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 66,66 % bis 33,33 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 2/3 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Segment 3: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 33,32 % bis 0 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1/3 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musiknutzungen in solchen Fernsehsendern, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) ...

b) Für die der Programmverrechnung gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 c) Absatz 1 unterliegenden Hörfunkwellen und Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet.

b) Für die der Programmverrechnung gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 c) Absatz 1 unterliegenden Hörfunkwellen und Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet. **Für die Hörfunkwellen werden einheitliche Senderkoeffizienten für die Verteilung in den Sparten R und R VR gebildet. Für die Fernsehprogramme werden gesonderte Senderkoeffizienten für die Verteilung in den Sparten FS und T FS (AR-Senderkoeffizient) und für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR (VR-Senderkoeffizient) gebildet.**

Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk und das Fernsehen erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle oder Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle oder das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt.⁵⁾

...

Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen und Fernsehprogramme ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in § 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 a) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen

Für die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk ist der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung (- - -) die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 (- - -) ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in § 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 a) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Abzüge. Für die Bildung der AR-Senderkoeffizienten im Fernsehen ist der

aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten mit der Maßgabe, dass die Sendeminuten in Fernsehsendungen mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 multipliziert werden.⁶⁾

Nettobetrag im Sinne dieser Regelung der gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in § 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 a) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.

Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten mit der Maßgabe, dass die Sendeminuten **für die Bildung der AR-Senderkoeffizienten im Fernsehen** mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 multipliziert werden.⁶⁾

⁵⁾ Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für künftige Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

⁶⁾ Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Sendeminuten mit 1/3 multipliziert.

⁵⁾ ...

⁶⁾ Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die **Senderkoeffizienten im Hörfunk mit 1/3 und die AR-Senderkoeffizienten im Fernsehen mit 1/2** multipliziert.

IX. Verteilung

1. ...

Der Anteil von 66 2/3 % für das Senderecht in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze wird in der Sparte R verrechnet. In der Sparte R wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten

IX. Verteilung

1. ...

Der Anteil von 66 2/3 % für das Senderecht in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 **Absatz 2** der Allgemeinen Grundsätze wird in der Sparte R **verteilt**. In der Sparte R wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten

dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X bis XII (Rundfunk), mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) und den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c).

Der Anteil von $66 \frac{2}{3} \%$ für das Senderecht in Fernsehsendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verrechnet. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FS durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte T FS entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den jeweils geltenden Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b), den Fernsehkoeffizienten gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 sowie gegebenenfalls den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X – XII (Rundfunk).

...

dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X bis XII (Rundfunk), mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) und den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c).

Der **gemäß § 1 Ziff. 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den Erträgen aus Musiknutzungen im Fernsehen** wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme **verteilt**. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FS durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte T FS entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den jeweils geltenden **AR**-Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b), den Fernsehkoeffizienten gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 sowie gegebenenfalls den Punktbewertungen gemäß den Abschnitten X – XII (Rundfunk).

...

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Rundfunk

1. ...

Der Anteil von 33 1/3 % für die mechanischen Rechte in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wird in der Sparte R VR verrechnet. In der Sparte R VR wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten multipliziert mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und mit den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht.

Der Anteil von 33 1/3 % für die mechanischen Rechte in Fernsehsendungen gemäß § 1 Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verrechnet. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert und so der Wert der einzelnen Minute errechnet wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FS VR durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten

V. Rundfunk

1. ...

Der Anteil von 33 1/3 % für die mechanischen Rechte in Hörfunksendungen gemäß § 1 Ziff. 1 **Absatz 2** der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wird in der Sparte R VR **verteilt**. In der Sparte R VR wird ein Minutenwert Hörfunk gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten multipliziert mit dem Minutenwert Hörfunk. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und mit den Kulturfaktoren gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht.

Der **gemäß § 1 Ziff. 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den Erträgen aus Musiknutzungen im Fernsehen** wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert Fernsehen auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme **verteilt**. Der Minutenwert Fernsehen wird gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert und so der Wert der einzelnen Minute errechnet wird. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich in der Sparte FS VR durch Multiplikation

Minuten mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte TFSVR entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Senderkoeffizienten gemäß Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und mit den sich gemäß Ziffer 6 dieses Abschnitts ergebenden Koeffizienten.

der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minuten mit dem Minutenwert Fernsehen, in der Sparte TFSVR entsprechend auf der Grundlage der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekunden und einem aus dem Minutenwert Fernsehen abgeleiteten Musiksekundenwert. Minuten im Sinne **der vorstehenden** Regelung sind die jeweils anhand der Programme ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den **VR-Senderkoeffizienten** und mit den sich gemäß Ziffer 6 dieses Abschnitts ergebenden Koeffizienten. **Für die Bildung der VR-Senderkoeffizienten im Fernsehen findet Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wie folgt Anwendung: Als Nettobetrag gilt der gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 3 bis 7 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß vorstehendem Absatz 2 ergibt, vermindert um die in § 1 Ziffer 1 Absatz 1 der Allgemeinen Grundsätze vorgesehene Kommission. Als Minuten gelten die Sendeminuten, multipliziert mit den sich gemäß Ziffer 6 dieses Abschnitts ergebenden Koeffizienten.**

...

...

Begründung:

Beantragt wird eine Reform der Aufteilung des Senderinkassos im Fernsbereich auf das Senderecht (AR) und die mechanischen Rechte (VR). Bislang wird das Senderinkasso pauschal im Verhältnis 2:1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt (§ 1 Ziffer 1 Satz 2 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, i.F. AG VP-A). Diese pauschale Aufteilung des Inkassos lässt jedoch unberücksichtigt, dass die GEMA die mechanischen Rechte nicht für alle im Fernsehen gesendeten Produktionen im selben Umfang wahrnimmt: Während sie für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt, ist bei Fremdproduktionen (einschließlich Sendereigenwerbung) lediglich das Vervielfältigungsrecht erfasst. Diesem Umstand trägt die beantragte Neuregelung Rechnung, indem die bisherige pauschale Aufteilung des Senderinkassos auf die Bereiche AR und VR durch eine Regelung ersetzt werden soll, die den Anteil der Fernsehprogramme an Eigen- und Auftragsproduktionen einerseits und Fremdproduktionen andererseits berücksichtigt. Die Neuregelung soll für die Rundfunkverteilung ab Geschäftsjahr 2016 (Ausschüttung zum 1.7.2017) zur Anwendung kommen.

Im Einzelnen soll die AR/VR-Verteilung im Fernsbereich wie folgt neu geregelt werden:

Für jedes nach Programm verrechnete Fernsehprogramm soll nach der beantragten Neufassung von § 1 Ziffer 1 AG VP-A ermittelt werden, welcher Anteil an den für das Programm für das jeweilige Vorjahr ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). In der Sparte FS werden Eigen- und Auftragsproduktionen verrechnet, für die die GEMA (mit Ausnahme der von § 1 k des Berechtigungsvertrags erfassten Werbung) das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt.

In einem nächsten Schritt werden die Fernsehprogramme entsprechend ihren jeweiligen FS-Anteilen einem von drei Segmenten zugeordnet. Für jedes der drei Segmente gilt ein einheitliches AR/VR-Verhältnis pro Segment, nach dem das Senderinkasso auf die Verteilungssummen im Senderecht (AR) bzw. mechanischen Recht (VR) aufgeteilt wird. Im Einzelnen sind folgende Segmente vorgesehen:

Segment	FS-Anteil in %	AR/VR-Verhältnis
1.	100 – 66,67	2 : 1
2.	66,66 – 33,33	2 : 2/3
3.	33,32 – 0	2 : 1/3

Für Programme mit hohem Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen bleibt somit das bisherige AR/VR-Verhältnis von 2:1 erhalten, während für Programme mit einem niedrigeren Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen ein geringerer Anteil am Senderinkasso in die VR-Verteilungssumme fließt. Für die Aufteilung solcher Erträge aus Musikknutzungen im Fernsehen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann – z.B. weil es sich um neue Fernsehprogramme oder solche unterhalb der Programmverrechnungsgrenze handelt –, soll ein FS-Anteil zugrunde gelegt werden, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

Die differenzierte AR/VR-Aufteilung des Senderinkassos ist auch auf Ebene der Senderkoeffizienten zu berücksichtigen. Diese bilden im Rahmen der Rundfunkverteilung ab, in welchem Verhältnis die für die einzelnen Programme zu berücksichtigenden Inkassobeträge zueinander stehen. Da sich dieses Verhältnis künftig in AR und VR jeweils unterschiedlich gestalten kann, sollen die bisherigen einheitlichen Senderkoeffizienten im Fernsehen durch getrennte AR- und VR-Senderkoeffizienten ersetzt werden (vgl. Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht sowie Abschnitt V Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht). Die jeweiligen Senderkoeffizienten werden auf Basis der Inkassoanteile berechnet, die nach der beantragten Neuregelung dem AR bzw. dem VR

zugeordnet worden sind. Sie finden Anwendung sowohl bei der Berechnung der Minutenwerte im AR und VR, als auch bei der Berechnung der Ausschüttung pro Werk.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 161 Jastimmen und 15 Neinstimmen angenommen. 2 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 36 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 207 Jastimmen und 44 Neinstimmen angenommen. 10 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 18 der Satzung (Jahrbuch Seite 186), § 1 Ziffer 4 a) Absatz 1 (Jahrbuch Seite 308) und § 7 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 314), Abschnitt V Ziffer 2 (Jahrbuch Seite 322) und Abschnitt IX Ziffer 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 334), § 1 Ziffer 2 Absatz 1 (Jahrbuch Seite 353) und § 6 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 358) und Abschnitt III Ziffer 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 362) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilungsfristen und nicht verteilbare Einnahmen“)

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 18

§ 18

Der Aufsichtsrat legt die Abrechnungstermine (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Abrechnungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Abrechnungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

Entfällt

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

4. a) Es werden aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge jeweils 10 % von der Verteilungssumme für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit Zinserträge, Konventionalstrafen und andere unverteilmare Beträge anfallen, werden sie gleichen Zwecken zugeführt.

In Erfüllung des sozialen Zweckes geschieht dies zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

§ 7

Entfällt

§ 1

4. a) Es werden aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge jeweils 10 % von der Verteilungssumme für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit Zinserträge, Konventionalstrafen, **nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes** und andere unverteilmare Beträge anfallen, werden sie gleichen Zwecken zugeführt.

...

§ 7

Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

2. Macht ein Bezugsberechtigter innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abrechnungstermin des jeweiligen Abrechnungszeitraums gemäß § 18 der Satzung glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Programmen enthalten sind, werden diese Aufführungen mit der Abrechnung des laufenden Geschäftsjahres verrechnet. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Programme, die gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Bezugsberechtigte den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Programme erbringt.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

2. Macht ein Bezugsberechtigter innerhalb von zwölf Monaten nach dem **Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 7 Absatz 2 der Allgemeinen Grundsätze** glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Programmen enthalten sind, werden diese Aufführungen mit der Abrechnung des laufenden Geschäftsjahres **verteilt**. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Programme, die gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Bezugsberechtigte den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Programme erbringt.

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

...

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen **Ausschüttungstermin gemäß § 7 Absatz 2 der Allgemeinen Grundsätze** eingehen.

...

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

§ 1

2. Zinserträge, Konventionalstrafen und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

In Erfüllung des sozialen Zweckes geschieht dies zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

§ 6

Beantragte Neufassung:

§ 1

2. Zinserträge, Konventionalstrafen, **nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Wertungsgesellschaftengesetzes** und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

...

§ 6

Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für

Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, solange die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 7

1. Zu diesem Verteilungsplan werden ...
Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die praktische Anwendung der im Verteilungsplan enthaltenen Grundsätze geregelt wird.
2. Änderungen des Verteilungsplanes und der Ausführungsbestimmungen hierzu sind nur gemäß § 11 b) der Satzung zulässig.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

III. Verteilung

2. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie

in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, der Tonfilm-Direktverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von 18 Monaten und
in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten

nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

...

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) haben die Verwertungsgesellschaften Fristen zu regeln, binnen derer die Einnahmen aus den von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten verteilt werden. Einnahmen, die die GEMA aus Repräsentationsvereinbarungen z.B. mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften erzielt, müssen hierbei gemäß § 46 Absatz 3 VGG spätestens binnen sechs Monaten nach Erhalt an die Berechtigten der GEMA verteilt werden. Sonstige Einnahmen aus den Rechten sind gemäß § 28 Absatz 2 VGG spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu verteilen, in dem sie eingezogen wurden.

Die beantragte Neufassung von § 7 Absatz 1 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht (i.F.: AG VP-A) bzw. § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans für das mechanische Vervielfältigungsrecht (i.F.: AG VP-B) regelt gemäß § 28 Absatz 3 VGG, dass die vorgenannten Fristen nicht gelten, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Verteilung gehindert ist.

Die konkreten Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten sollen auch künftig durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands festgelegt werden. Um alle für die Verteilung relevanten Fristen in einer Bestimmung zusammenzuführen, soll die betreffende Regelung aus § 18 der Satzung in die Verteilungspläne überführt werden.

Zu regeln ist ferner die Verwendung so genannter „nicht verteilter Einnahmen aus den Rechten“ im Sinne des § 30 VGG. Unter diesem Begriff sind ausschließlich solche Einnahmen zu verstehen, die nicht verteilt werden können, weil der Berechtigte trotz angemessener Maßnahmen der Verwertungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Einnahmen erzielt wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Nach der beantragten Neufassung von § 1 Ziffer 4 a) AG VP-A und § 1 Ziffer 2 AG VP-B sollen diese Einnahmen – ebenso wie sonstige unverteilbare Beträge – für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

III. Verteilung

2. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie

in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, der Tonfilm-Direktverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von 18 Monaten und
in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten

nach dem jeweiligen **Ausschüttungstermin gemäß § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Grundsätze** eingehen.

...

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 156 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 1 Komponist enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 38 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 244 Jastimmen und 12 Neinstimmen angenommen. 7 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

26. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 Ziffer 6 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 308) und Abschnitt VI Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 368) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung Bibliothekstantieme“):**

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

6. Das Beteiligungsverhältnis an den Einnahmen aus der Bibliothekstantieme wird wie folgt festgelegt:

Für die Nutzungsart Noten 77 %

Für die Nutzungsart Tonträger 20 %

Für die Nutzungsart Bildtonträger 3 %

Die Verteilung an die Bezugsberechtigten erfolgt im ersten Falle nach § 1 Ziff. 4 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, im zweiten Falle nach Abschn. IV Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht, im dritten Falle nach Abschn. VI Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht.

6. Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und TFS VR zugewiesen.

Der auf den Verleih von Noten-

material entfallende Anteil wird als unverteilbar behandelt.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Neuregelung der Verteilung der Bibliothekstantieme gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2016.

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

VI. Bildtonträger

7. Programmlose Einnahmen aus der Vermietung und dem Verleih von Bildtonträgern werden mit den Lizenzentnahmen für Bildtonträger durch prozentuale Zuschläge ausgeschüttet.

VI. Bildtonträger

7. Programmlose Einnahmen aus der Vermietung und dem Verleih von Bildtonträgern werden **zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und TFS VR zugewiesen.**

Begründung:

§ 27 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt die so genannte „Bibliothekstantieme“. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von Werken durch Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere durch öffentliche Bibliotheken. Die deutschen Verwertungsgesellschaften, die den Vergütungsanspruch gem. § 27 Absatz 2 UrhG für ihre Berechtigten wahrnehmen, haben sich zu diesem Zweck zur „Zentralstelle Bibliothekstantieme“ (ZBT) zusammengeschlossen. Die ZBT hat nunmehr die Aufteilung ihrer Einnahmen auf die beteiligten Verwertungsgesellschaften neu geregelt, was zu einem deutlichen Anstieg des auf die GEMA entfallenden Anteils geführt hat. Gleichzeitig ermöglichen die neuen Verteilungsregeln der ZBT eine weitere Aufteilung dieses Anteils, der bislang pauschalierend berechnet wurde, auf die einzelnen für die Bibliothekstantieme relevanten Medienarten. Im Falle der GEMA sind dies Tonträger, Bildtonträger und – da die GEMA im Bereich der Bibliothekstantieme ausnahmsweise auch die graphischen Rechte wahrnimmt – Noten.

Die Veränderungen bei der Verteilung der ZBT sind auch für die Binnenverteilung des auf die GEMA entfallenden Anteils zu berücksichtigen: Während den einzelnen Medienarten gemäß § 1 Ziffer 6 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (i.F.: AG VP-A) bislang pauschale Anteile an der Bibliothekstantieme zugewiesen wurden, kann die GEMA nunmehr präzise zuordnen, welche Anteile jeweils auf den Verleih von Tonträgern, Bildtonträgern und Noten entfallen. Die beantragte Neufassung von § 1 Ziffer 6 AG VP-A sieht daher keine pauschalen Quoten mehr für die Aufteilung der Bibliothekstantieme auf die für die GEMA relevanten Medienarten vor.

Die weitere Zuordnung der auf die einzelnen Medienarten entfallenden Anteile zu den Sparten BT VR, Phono VR und R VR bzw. (hinsichtlich des auf Noten entfallenden Anteils) zu den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke soll grundsätzlich unverändert bleiben, aus Gründen der Transparenz aber nicht mehr im Wege des Verweises auf andere Vorschriften, sondern ausdrücklich geregelt werden.

Von dem auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteil soll künftig jedoch – angelehnt an die Berücksichtigung der Hörfunksparte R VR bei der Verteilung des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils – ein Anteil von 25 % in den Fernsehsparten FS VR und TFS VR verteilt werden. Hierdurch wird berücksichtigt, dass in Bibliotheken auch solche Filme verliehen werden, die nicht mehr aktuell auf Bildtonträgern vervielfältigt werden. Eine entsprechende Anpassung wird auch für die Regelung in Abschnitt VI Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht beantragt, die die Verteilung sonstiger programmloser Einnahmen aus dem Verleih und der Vermietung von Bildtonträgern, insbesondere in Videotheken, betrifft.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 145 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 1 Komponist enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 34 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 217 Jastimmen und 18 Neinstimmen angenommen. 7 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

27. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 4 Ziffer 8 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 310), Abschnitt II Ziffer 1 Absatz 4 Fußnote 2 des Anhangs zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 350), § 3 Ziffern 3 und 4 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 353 f.), Abschnitt V Ziffer 2 und Abschnitt VI Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht (Jahrbuch Seite 366 f.) und zu § 4 (1) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 404) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuregelung der Subtextdichterbeteiligung“):**

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

§ 4

8. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikstück, zu dem der Text gehört, ohne den Text

8. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikstück, zu dem der Text gehört, ohne den Text

aufgeführt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text aufgeführt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikstückes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Ferner wird der Textdichter nicht beteiligt für die Aufführung von Musikstücken, die zwar auf textierten Musikstücken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikstückes auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

aufgeführt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text aufgeführt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikstückes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. **Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext.** Ferner wird der Textdichter nicht beteiligt für die Aufführung von Musikstücken, die zwar auf textierten Musikstücken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikstückes auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung **bzw. den Subtext** zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Regelung von Vertragsabschlüssen zwischen deutschen und ausländischen Verlegern

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

II. Beteiligungsquote des Subverlegers

II. Beteiligungsquote des Subverlegers

1. ...

1. ...

Die deutschen Subverleger haben außerdem,

Die deutschen Subverleger haben außerdem,

wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlags-Verträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Sub-Textdichter oder -Übersetzer nicht unter $\frac{3}{24}$ ($12\frac{1}{2}\%$) von den Gesamtanteilen²⁾ und die Anteile evtl. GEMA-Sub-Bearbeiter nicht unter $\frac{2}{24}$ ($8\frac{1}{3}\%$)³⁾ der Gesamtanteile⁴⁾ liegen. Diese Beteiligung entspricht dem GEMA-Verteilungsplan.

...

- 1) Bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten deutschen Werken sind die von der Auslandsgesellschaft an die GEMA zu verrechnenden Anteile nach den Bestimmungen der Allgemeinen Grundsätze des GEMA-Verteilungsplanes an die deutschen Bezugsberechtigten auszuschütten.
- 2) Beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen hat die GEMA darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Sub-Textdichter oder -Übersetzer bei Vorkommen der Instrumentalversion sowie in Fällen, bei denen nicht festgestellt werden kann, ob die instrumentale oder textierte bzw. subtextierte Version aufgeführt bzw. gesendet wurde, nicht unter $\frac{2}{24}$ ($8\frac{1}{3}\%$) der Gesamtanteile liegen.

- 3) Bei Originalwerken, die in den Musikverwertungsgebieten U, VK, R, E, FS und M zur Aufführung gelangen, beträgt der Bearbeiteranteil für Werke der Gruppe 12 = $\frac{1}{24}$, für Werke der Gruppen ab 24 = $\frac{2}{24}$.
- 4) Für die Verrechnung bis Geschäftsjahr 2013 gilt: Die Beteiligung des Subbearbeiters hängt von der tatsächlichen Verwertung seiner Subbearbeitung ab. Ist diese zweifelhaft oder deren Feststellung unmöglich, beträgt der Sub-Bearbeiteranteil für Werke der Gruppe 12 = $\frac{1}{48}$, für Werke der Gruppe ab 24 = $\frac{1}{24}$.
Für die Verrechnung ab Geschäftsjahr 2014 gilt: Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverlag hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Bestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2

wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlags-Verträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Sub-Textdichter (- - -) nicht unter $\frac{3}{24}$ ($12\frac{1}{2}\%$) von den Gesamtanteilen²⁾ und die Anteile evtl. GEMA-Sub-Bearbeiter nicht unter $\frac{2}{24}$ ($8\frac{1}{3}\%$)³⁾ der Gesamtanteile⁴⁾ liegen. Diese Beteiligung entspricht dem GEMA-Verteilungsplan.

...

...

2) Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2 (Glaubhaftmachung) und Abschnitt IX Ziffer 6 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht bleiben unberührt.

Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungsterminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungsterminen vor dem 1.1.2017 findet die Regelung in Fußnote 2) in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Anwendung.

...

...

(Glaubhaftmachung) und Abschnitt IX Ziffer 6 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht bleiben unberührt.

B. Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Allgemeine Grundsätze

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

3. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text auf Tonträger aufgenommen wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text verwendet worden ist, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerkes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

4. Für Ertragnisse aus subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31. 12. 1979 bei der GEMA registriert werden, gilt für Abschnitt IV Industrie der

§ 3

3. Der Textdichter-Anteil ist auch dann zu verrechnen, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text auf Tonträger aufgenommen wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text verwendet worden ist, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerkes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. **Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext.** Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung **bzw. den Subtext** zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Bezugsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

4. **a) Bei in Deutschland** subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland (- - -) gilt für Abschnitt IV Industrie der Ausführungsbestimmungen (- - -):

Ausführungsbestimmungen folgende
Regelung:

a) Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtexter hat von 100 % einen festen Anteil von $16 \frac{2}{3}$ % zu beanspruchen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers und gilt nur für die vom Subtexter geschaffene Version bzw. für Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird.

Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

aa) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

bb) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

cc) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 2 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht bleiben unberührt.

Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von $16 \frac{2}{3}$ %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

b) Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt für Abschnitt IV Industrie der Ausführungsbestimmungen zudem Folgendes:

Mit Einwilligung des Subtexters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der Textdichteranteil zwischen den beiden Textern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so wird nur der Texter des Spezialtextes beteiligt.

b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Verleger die Aktualisierung des Textes verlangt werden. Lehnt der Texter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Verleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Verleger an gerechnet, einen anderen Texter zu wählen. Der bisherige Texter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der Textdichteranteil zwischen den beiden Textern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so wird nur der neue Texter beteiligt. Bei nachweislicher Nutzung des alten oder neuen Textes erhält jeweils der Berechtigte den vollen Textdichteranteil ausbezahlt.

c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Original-Copyrights verrechnet.

aa) Mit **schriftlicher** Einwilligung des **Subtextdichters** kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der **betreffende** Textdichteranteil zwischen den beiden **Textdichtern** geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so **erhält** nur der **Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil**.

bb) Unter veränderten Verhältnissen kann vom **Subverleger** die Aktualisierung des **Subtextes** verlangt werden. Lehnt der **Subtextdichter** dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der **Subverleger** das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den **Subverleger** an gerechnet, einen anderen **Textdichter** zu wählen. Der bisherige **Subtextdichter** darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der **betreffende** Textdichteranteil zwischen den beiden **Textdichtern** geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so **erhält** nur der neue **Textdichter den betreffenden Textdichteranteil**. (- - -)

cc) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des **Originalwerks** verrechnet.^{FN)}

^{FN)} Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungs-terminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungs-terminen vor dem 1.1.2017 findet § 3 Ziffer 4 in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Anwendung.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Rundfunk

2. a) Für bis 31. 12. 1994 angemeldete deutsche Fassungen ausländischer Texte erhält der Verfasser des deutschen Textes 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Betrages; der deutsche Textverfasser wird auch an ausländischen oder fremdsprachigen sowie an Instrumentalaufnahmen beteiligt.

b) Für ab 1. 1. 1995 angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Der Subtextdichter wird nur an der von ihm geschaffenen Version bzw. an Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird, beteiligt.

V. Rundfunk

2. (- - -)

(- - -) Für (- - -) angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. **Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn**

a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 2 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht bleiben unberührt.^{FN)}

^{FN)} Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungs-terminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungs-terminen vor dem 1.1.2017 findet Abschnitt V Ziffer 2 in der

VI. Bildtonträger

2. a) Für bis 31. 12. 1994 angemeldete deutsche Fassungen ausländischer Texte erhält der Verfasser des deutschen Textes 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Betrages; der deutsche Textverfasser wird auch an ausländischen oder fremdsprachigen sowie an Instrumentalaufnahmen beteiligt.

b) Für ab 1. 1. 1995 angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Der Subtextdichter wird nur an der von ihm geschaffenen Version bzw. an Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird, beteiligt.

VI. Bildtonträger

2. (- - -)

(- - -) Für (- - -) angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. **Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn**

a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

Die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 2 (Reklamation) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht bleiben unberührt.^{FN)}

^{FN)} Diese Regelung gilt für Verteilungen mit Zahlungs-terminen ab dem 1.1.2017. Für Verteilungen mit Zahlungs-terminen vor dem 1.1.2017 findet Abschnitt VI Ziffer 2 in der Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederver-sammlung 2016 Anwendung.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Fassung:

§ 4

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.¹⁾ Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10% der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

§ 4

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.¹⁾ **Zudem wird für diesen Ausgleichsfonds aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 40.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Subtextdichter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Subtextdichter entscheidet ebenfalls der Aufsichtsrat.^{FN)}** Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

1) § 4 (1) Sätze 2 und 3 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017.

1) ...
FN) § 4 (1) Sätze 4 und 5 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2017 bis 2019.

Begründung:

Die derzeitige Regelung der Subtextdichterbeteiligung beruht auf der so genannten „Amalfi-Regelung“ von 1991, die eine Beteiligung des Subtextdichters auch bei Unklarheit hinsichtlich der genutzten Fassung vorsieht. Die „Amalfi-Regelung“ wurde durch einen Beschluss der CISAC Ende 2014 dahingehend geändert, dass eine Beteiligung des Subtextdichters nur noch bei tatsächlicher Nutzung der subtextierten Werkfassung erfolgen darf. Da es sich hierbei um eine verbindliche Änderung handelt, ist die GEMA rechtlich dazu verpflichtet, die Regelungen zur Subtextdichterbeteiligung im Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und im Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht entsprechend anzupassen. Eine Beteiligung des Subtextdichters soll daher – ähnlich wie bei der 2014 neu geregelten Musikbearbeiterbeteiligung – grundsätzlich nur noch dann erfolgen, wenn die Subtextierung

in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist. Die beantragte Neuregelung gilt für Verteilungen mit Zahlungsterminen ab 1.1.2017.

Darüber hinaus soll der Subtextdichter nach der beantragten Neuregelung auch dann einen Anspruch auf Beteiligung haben, wenn nur die Instrumentalfassung des Werkes aufgeführt wird, die Zugkraft des Werkes aber auf den Subtext zurückgeht (vgl. § 4 Ziffer 8 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht und § 3 Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze zum Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht n.F.). In diesem Fall erhält der Subtextdichter zukünftig in allen Sparten den vollen vorgesehenen Subtextdichter-Anteil.

Schließlich sollen die von der Neuregelung betroffenen Subtextdichter die Möglichkeit haben, einen Härteausgleich gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu beantragen. Nach der beantragten Neuregelung entscheidet der Aufsichtsrat über die Bedingungen der Berechnung und Vergabe der für die Subtextdichter zur Verfügung gestellten Mittel. Demgemäß hat der Aufsichtsrat für den Fall, dass die beantragte Neuregelung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, folgende Rahmenbedingungen für Zuwendungen an Subtextdichter im Wege eines Vorratsbeschlusses festgelegt:

- Die Höhe der jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Bedarf, ist aber durch den in der beantragten Neuregelung festgelegten Maximalbetrag (EUR 40.000,-) beschränkt. Sofern die an die Subtextdichter auszahlenden Zuwendungen diesen Betrag insgesamt übersteigen, werden sie anteilig gekürzt.
- Voraussetzung für eine Zuwendung aus dem Ausgleichsfonds ist, dass der Subtextdichter in den Spartengruppen U, R und FS für das jeweilige Geschäftsjahr für die Nutzungen seiner subtextierten Werkfassungen einen auf der Neuregelung basierenden Verlust von mindestens EUR 500,- hinzunehmen hat und dieser Verlust mindestens 10 % seines Aufkommens als Textdichter in diesen Sparten ausmacht.
- Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, wird geprüft, wie hoch die Verluste als Subtextdichter aufgrund der Neuregelung sind. Von dem ermittelten Betrag erhält der Subtextdichter für das Wertungsgeschäftsjahr 2017 30 %, für das Wertungsgeschäftsjahr 2018 20 % und für das Wertungsgeschäftsjahr 2019 10 %.
- Für die Prüfung der Voraussetzungen in allen drei Jahren ist ein einmaliger schriftlicher Antrag an die GEMA Generaldirektion Berlin, Direktion Verteilung Aufführungs- und Senderechte, Postfach 301240, 10722 Berlin ausreichend.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 143 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 4 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 37 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 234 Jastimmen und 8 Neinstimmen angenommen. 19 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

28. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt II der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 319 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

II. Musikaufstellungen für Tonfilme

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

1. ...
2. ...
3. ...

II. Musikaufstellungen für Tonfilme

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

1. ...
2. ...
3. ...

4. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) Folgendes: Rechtzeitig ist eine Anmeldung dann, wenn sie bei Abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli bis zum 31. März des folgenden Jahres eingeht.

Begründung:

Im Gegensatz zur Werkanmeldung, die lediglich vom Komponisten, Textdichter oder Verleger zu unterschreiben ist, sieht das Formular für die Anmeldung von audiovisuellen Werken zusätzlich die Unterschrift des Produzenten der Produktion oder der auftraggebenden Agentur vor.

Der anmeldende Komponist (Textdichter oder Verleger) muss also seinem Auftraggeber das Formular zusenden und ihn bitten, es unterschrieben an ihn zurückzuschicken. Erfahrungsgemäß dauert es in vielen Fällen lange (und erfordert häufig mehrere Erinnerungen), bis das Formular vom Auftraggeber der Musik korrekt ausgefüllt zurückkommt und an die GEMA geschickt werden kann.

Auf diese Weise ist es im Falle von AV-Produktionen, die zum Jahresende fertiggestellt werden (z. B. Weihnachtsproduktionen), häufig nicht möglich, die Anmeldung fristgerecht zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen. Das bedeutet für den Bezugsberechtigten, dass sich sein Ausschüttungstermin um weitere zwölf Monate (bis zum 1.7. des darauffolgenden Jahres) verschiebt – und dass auf diese Weise eine Abrechnung erst mehr als anderthalb Jahren nach der Aufführung des Werkes erfolgt.

Die derzeit gültige Frist ist einfach zu kurz. Eine Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31.3. des Folgejahres (wie sie für andere Werkanmeldungen unter Abschnitt I bereits vorgesehen ist) wäre hingegen praxisnäher.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen über die aus Anlage 4 (siehe Seite 88) ersichtliche modifizierte Fassung:

Komponisten:	mit 146 Jastimmen und 3 Neinstimmen in modifizierter Fassung angenommen. 4 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 39 Jastimmen und keiner Neinstimme in modifizierter Fassung angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 248 Jastimmen und 5 Neinstimmen in modifizierter Fassung angenommen. 7 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag in der aus Anlage 4 (siehe Seite 88) ersichtlichen, modifizierten Fassung angenommen.

Anlage 4
Tischvorlage zu TOP 28
zur ordentlichen Mitgliederversammlung der GEMA am 26./27. April 2016 in Berlin

Die Antragsteller stellen zu TOP 28 folgenden modifizierten Antrag (S. 82 der Tagesordnung, Abweichungen durch Hinterlegung hervorgehoben):

B. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

**Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan
für das Aufführungs- und Senderecht**

Beantragte Neufassung:

II. Musikaufstellungen für Tonfilme

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

4. ...

5. ...

6. ...

4. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldung und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) Folgendes: Rechtzeitig ist die Anmeldung dann, wenn sie bei Abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli bis zum 31. März des folgenden Jahres eingeht: Für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR ist die Anmeldung rechtzeitig, wenn sie für Nutzungen in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember bis zum 31. März des auf die Nutzung folgenden Jahres und für alle übrigen Nutzungen bis zum 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres eingeht.

29. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt V Ziffer 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 323) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

Weist ein Bezugsberechtigter (z. B. anhand von durch Dritte gelieferten Programmen) nach, dass Aufführungen seiner Werke nicht zur Abrechnung gekommen sind, so hat er selbst dann Anspruch auf Nachverrechnung, wenn die Anfrage der GEMA beim Rundfunkveranstalter keine nachträgliche Bestätigung für diese Aufführungen ergibt. Der Nachweis durch den Bezugsberechtigten kann zum Beispiel mit Hilfe von Programmdateien externer Dienstleistungsunternehmen erfolgen.

Begründung:

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass Rundfunkveranstalter unvollständige Programme liefern und auch auf Anfrage der GEMA die nicht gemeldeten Werk-Aufführungen nachträglich nicht bestätigen. Häufig wird in solchen Fällen die Regelung gemäß Abschnitt V Ziffer 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht seitens der GEMA so gehandhabt, dass der Bezugsberechtigte selbst dann keine Nachverrechnung erhält, wenn er die nicht abgerechneten Aufführungen seiner Werke anhand von selbst beschafften Programmdateien nachweisen kann.

Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Bezugsberechtigten - bzw. es ist nicht sein Verschulden -, wenn ein Rundfunkveranstalter unvollständige Programme liefert. Weist der Bezugsberechtigte in solchen Fällen die Aufführungen seiner nicht abgerechneten Werke plausibel und in geeigneter Weise nach, so darf ihm die GEMA eine Nachverrechnung nicht verwehren.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 9 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen abgelehnt. 135 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 4 Ja-Stimmen und 37 Nein-Stimmen abgelehnt. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 56 Ja-Stimmen und 190 Nein-Stimmen abgelehnt. 16 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

30. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Oliver Klenk, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt V Ziffer 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 323) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

Reklamiert ein Bezugsberechtigter nicht abgerechnete Aufführungen seiner Werke, so hat die GEMA die Reklamation innerhalb von 3 Monaten nach Eingang zu prüfen und dem Bezugsberechtigten das Ergebnis mitzuteilen. Grundsätzlich sollen Reklamationen spätestens nach 6 Monaten abschließend bearbeitet worden sein.

Begründung:

Zahlreiche Bezugsberechtigte beklagen, dass die Bearbeitung ihrer Reklamationen durch die GEMA unangemessen lange dauert. Bearbeitungszeiten von einem Jahr und mehr sind keine Seltenheit, insbesondere auch dann, wenn aufgrund von Klärungsbedarf weitere Korrespondenz zwischen der GEMA und dem Bezugsberechtigten notwendig wird. Die GEMA sollte sicherstellen, dass sie über die notwendigen personellen Ressourcen verfügt, um die jedes Jahr aufs Neue eingehenden zahlreichen Reklamationen ihrer Mitglieder in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeiten zu können.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 9 Jastimmen und 22 Neinstimmen abgelehnt. 135 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 4 Jastimmen und 37 Neinstimmen abgelehnt. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 65 Jastimmen und 169 Neinstimmen abgelehnt. 23 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

31. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Oliver Klenk, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stefan Archaii Westphal, und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt IX Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 334) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation

IX. Verteilung

6. ...

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation

einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung **innerhalb von 4 Wochen** fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

Begründung:

Es ist dem Bezugsberechtigten nicht zuzumuten, im Anschluss an seine abgeschlossene Reklamation monatelang auf die Auszahlung der ihm zustehenden Nachverrechnung warten zu müssen. Wird beispielsweise einer Reklamation für das Vorjahr kurz nach dem Zahlungstermin zum 1. Juli stattgegeben, so muss der Bezugsberechtigte nach der derzeit gültigen Praxis fast noch ein ganzes Jahr bis zum nächsten regulären Zahlungstermin - also bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres - warten, bis ihm seine Nachverrechnung ausgezahlt wird. Es ist nicht akzeptabel, dass auf diese Weise Abrechnungen erst zwei oder mehr Jahre nach Ausstrahlung erfolgen, obwohl sämtliche Voraussetzungen für eine deutlich kurzfristigere Auszahlung erfüllt sind.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 9 Jastimmen und 22 Neinstimmen abgelehnt. 135 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 4 Jastimmen und 37 Neinstimmen abgelehnt. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 46 Jastimmen und 193 Neinstimmen abgelehnt 19 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

32. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartzsch, Okko Bekker, Reinhard Besser, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Hans Lothar Hafner, Georg Wilhelm Hahn, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Peter Janssen, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Lucas, Maximilian Olowinsky, Christoph Rinnert, Andreas Röhrig, Michael Schlücker, Klaus Stühlen, Maik Weppner, Stephan Archaii Westphal und Christian Wilckens stellen zu Abschnitt IX Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 334) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

IX. Verteilung

IX. Verteilung

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

6. ...

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, **z.B. eine Gesamtübersicht sämtlicher Aufführungen eines Werkes in dem betreffenden Geschäftsjahr**, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

Begründung:

In den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht heißt es unter V. „Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke“ Abs. 3 a):

„In den Sparten Tonrundfunk und Fernseh Rundfunk erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferte Programme. ...“

Es versteht sich von selbst, dass die Ermittlung von Werkaufführungen durch die GEMA erfolgt – und nicht durch den Bezugsberechtigten selbst.

Die bisherige Formulierung unter IX Abs. 6. *„Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen“* sollte daher im Sinne des Bezugsberechtigten präzisiert werden. Wird nämlich ein und dasselbe Werk innerhalb eines Geschäftsjahres mehrfach aufgeführt, jedoch diese Aufführungen nur teilweise abgerechnet, so sollte es nicht dem Bezugsberechtigten zugemutet werden, im Einzelnen zu prüfen, welche Aufführungen seines Werkes in welchem Senderprogramm zur Abrechnung gekommen sind, und welche nicht.

Dokumentiert der Bezugsberechtigte sämtliche Aufführungen eines seiner Werke in einem Geschäftsjahr in einer geeigneten Gesamtübersicht (*siehe oben: Feststellung der Aufführungen durch Dritte*), so ist es Aufgabe der GEMA, den Abgleich zwischen den bereits abgerechneten und noch abzurechnenden Aufführungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 9 Jastimmen und 22 Neinstimmen abgelehnt. 135 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 4 Jastimmen und 37 Neinstimmen abgelehnt. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 42 Jastimmen und 202 Neinstimmen abgelehnt. 17 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

33. **Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu Abschnitt XIII Ziffer 11 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (Jahrbuch Seite 342) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Nettoeinzerverrechnung“):**

A. Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

XIII. Nettoeinzerverrechnung

11. Werkaufführungen, die bei einer Gesamtwürdigung aller Aufführungsumstände ohne eine allgemeine Marktnachfrage stattfinden. An einer allgemeinen Marktnachfrage kann es insbesondere fehlen, wenn

- bei der Aufführung weniger als 10 Zuhörer anwesend sind oder
- für die Aufführung kein angemessenes Eintrittsgeld erhoben oder die Aufführung nicht anderweitig angemessen vergütet wird.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,- zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,-.

Wird eine Verrechnung nach dieser Ziffer reklamiert, entscheidet der Programmausschuss über die Verrechnung. Für Reklamationen gilt Abschnitt IX Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A.

XIII. Nettoeinzerverrechnung

11. Werkaufführungen **mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.**

(- - -)

(- - -)

...

(- - -)

Begründung:

Der Bundesgerichtshof hat die derzeitige Regelung in Abschnitt XIII A. Ziffer 11 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (i.F.: AB VP-A) zur Nettoeinzerverrechnung bei fehlender allgemeiner Marktnachfrage für unwirksam erklärt (u.a. BGH I ZR 136/14, Urteil vom 8. Oktober 2015). Sie genügt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht dem Transparenzgebot, da sie der GEMA über unbestimmte Rechtsbegriffe im Rahmen einer Gesamtwürdigung einen ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum eröffne. Die beantragte Neuregelung beschränkt sich daher auf das eindeutig bestimmte Kriterium einer Gesamtbesucherzahl von weniger als zehn Zuhörern über den gesamten Veranstaltungszeitraum. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Wie schon die bisherige Regelung, beruht die Neuregelung auf der Erwägung, dass Veranstaltungen, die aufgrund bestimmter Aufführungsumstände kein Indikator für eine allgemeine Nachfrage und wirtschaftliche Relevanz der aufgeführten Werke sein können, nicht für die Hochrechnung im Rahmen einer kollektiven Verteilung geeignet sind. Als Indikator für Nachfrage und wirtschaftliche Relevanz einer Veranstaltung kann insbesondere auch der Umfang der Zuhörerschaft berücksichtigt werden. Diese Erwägungen hat der Bundesgerichtshof nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern lediglich ihre konkrete Ausgestaltung in Abschnitt XIII A. Ziffer 11 AB VP-A beanstandet.

Berechtigte haben grundsätzlich nur einen Anspruch, mit einem Anteil an den Einnahmen beteiligt zu werden, der den Erlösen entspricht, die durch die Verwertung ihrer Rechte erzielt wurden. Zur Sicherung der Verteilungsgerechtigkeit und Vermeidung einer missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans durch gezielte Aufführungen vor einer geringen, ggf. selbst organisierten Zuhörerschaft, sollen solche Fälle auch zukünftig netto einzeln verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 144 Jastimmen und 11 Neinstimmen angenommen. 5 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 34 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 6 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 243 Jastimmen und 11 Neinstimmen angenommen. 9 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

Redaktionelle Anpassung der Anträge zu TOP 24 – 28 und 33

Die Anträge zu inhaltlichen Änderungen des Verteilungsplans in den Tagesordnungspunkten 24, 25, 26, 27, 28 – in modifizierter Form – und 33 waren durch die Berufsgruppenversammlungen angenommen worden. Somit waren die betreffenden Neuregelungen redaktionell an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen.

Abstimmungsergebnisse in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 156 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 1 Komponist enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 39 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 1 Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 241 Jastimmen und 11 Neinstimmen angenommen. 3 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit sind die aus Anlage 5 (siehe Seite 98 ff.) ersichtlichen redaktionellen Anpassungen angenommen.

Anlage 5
TISCHVORLAGE (Auszugsweise)
zur
Versammlung der ordentlichen Mitglieder
am 26. und 27. April 2016

Redaktionelle Anpassung der Anträge zu TOP 24-33 der Tagesordnung an die
beantragte Neufassung des Verteilungsplans

Die Unterschiede zu der als Anlage 1 **der Tagesordnung** zu TOP 23 vorgelegten Neufassung des Verteilungsplans (S. 94 ff. der Tagesordnung) sind wie folgt gekennzeichnet:

fett	neuer Text
fett und durchgestrichen	Text entfällt
...	Text wie bisher

zu TOP 24 („AR/VR-Verteilung Fernsehen“), S. 56 ff. der Tagesordnung

Für den Fall der Annahme der Beschlussanträge zu TOP 23 („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“) und TOP 24 („AR/VR-Verteilung Fernsehen“) der Tagesordnung ist die unter TOP 24 aufgeführte Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2017 redaktionell wie folgt an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen:

Besonderer Teil

Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

...

[3] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, werden $66\frac{2}{3}\%$ zugunsten des Senderechts und $33\frac{1}{3}\%$ zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Die Aufteilung der aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 multiplizierten Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach folgenden drei Segmenten:

- (a) **Segment 1:** Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis 66,67 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (b) **Segment 2:** Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 66,66 % bis 33,33 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 2/3 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (c) **Segment 3:** Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 33,32 % bis 0 % werden die aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1/3 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musiknutzungen in solchen Fernsehprogrammen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

[4] Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Sparten FS und T FS gemäß § 110 und für die Sparten FS VR und T FS VR gemäß § 114.

Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks

Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet. **Die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk erfolgt einheitlich für die Verteilung in den Sparten R und R VR.**

[2] ...

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die **Senderkoeffizienten im Hörfunk** mit $\frac{1}{3}$ multipliziert.

Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil ~~von 66 2/3 %~~ der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikenutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) ...

§ 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable **AR-Senderkoeffizienten** gebildet.

[2] Die Bildung der **AR-Senderkoeffizienten** erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist **der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der die** Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ~~auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Fernsehprogramme~~ ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die **Sendeminuten mit $\frac{1}{3}$ AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$** multipliziert.

Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil ~~von 33 1/3 %~~ der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) ...

§ 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR

[1] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 Anwendung. Bei Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendunternehmen vergibt, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit 1/10 multipliziert.

[2] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die für das jeweilige Fernsehprogramm gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 108 Anwendung. Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable VR-Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der VR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, vermindert um die in § 29 Abs. 4 vorgesehene Kommission. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß Abs. 1 und 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 109 Anwendung.

zu TOP 25 („Verteilungsfristen und nicht verteilbare Einnahmen“), S. 64 ff. der Tagesordnung

Für den Fall der Annahme der Beschlussanträge zu TOP 23 („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“) und TOP 25 („Verteilungsfristen und nicht verteilbare Einnahmen“) der Tagesordnung ist die unter TOP 25 aufgeführte Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2017 redaktionell wie folgt an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen:

Allgemeiner Teil

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

...

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, **nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes** und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteilbar behandeln.

Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 6. Ausschüttung

§ 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine

[1] Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

[2] ~~Der Aufsichtsrat legt die Ausschüttungstermine (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest. Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt.~~ Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

Hinweis:

Die auf S. 64 der Tagesordnung abgedruckte Änderung von § 18 der Satzung bedarf keiner redaktionellen Anpassung an die neue Fassung des Verteilungsplans.

zu TOP 26 („Verteilung Bibliothekstantieme“), S. 70 ff. der Tagesordnung

Für den Fall der Annahme der Beschlussanträge zu TOP 23 („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“) und TOP 26 („Verteilung Bibliothekstantieme“) der Tagesordnung ist die unter TOP 26 aufgeführte Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2017 redaktionell wie folgt an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen:

Allgemeiner Teil

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden zu 75% als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25% den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil ~~von 20%~~ wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil ~~von 3%~~ wird zu 75% als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25% den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil ~~von 77%~~ wird als unverteilbar behandelt.

Besonderer Teil

Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (e) 31 2/3 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,

- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

Besonderer Teil

Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung
Abschnitt 2. Die Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- ...
- (d) **75 %** der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) **75 %** des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,

...

zu TOP 27 („Neuregelung der Subtextdichterbeteiligung“), S. 72 ff. der Tagesordnung

Für den Fall der Annahme der Beschlussanträge zu TOP 23 („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“) und TOP 27 („Neuregelung der Subtextdichterbeteiligung“) der Tagesordnung ist die unter TOP 27 aufgeführte Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2017 redaktionell wie folgt an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen:

Allgemeiner Teil

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

§ 5 Textdichter

[1] ...

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

Besonderer Teil

Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

§ 216 Londoner Anteilsschlüssel

...

[4] ~~Beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen hat die GEMA darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter bei Vorkommen der Instrumentalversion sowie in Fällen, bei denen nicht festgestellt werden kann, ob die instrumentale oder textierte bzw. subtextierte Version aufgeführt bzw. gesendet wurde, nicht unter 2/24 (8 1/3 %) der Gesamtanteile liegen. Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn~~

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

(b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

(c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] ...

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt: hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,**
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und**
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.**

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16 2/3 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers ~~und gilt nur für die vom Subtextdichter geschaffene Version bzw. für Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird.~~

[3] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt zudem Folgendes:

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil.**
- (b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Textdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der neue Textdichter den betreffenden Textdichteranteil.**
- (c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.**

§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] ~~Für bis 31.12.1994 angemeldete deutsche Fassungen ausländischer Texte erhält der Verfasser des deutschen Textes 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Betrages; der deutsche Textverfasser wird auch an ausländischen oder fremdsprachigen sowie an Instrumentalaufnahmen beteiligt.~~

[2] ~~Für ab 01.01.1995 angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Der Subtextdichter wird nur an der von ihm geschaffenen Version bzw. an Instrumentalversionen, bei denen die von ihm geschaffene Titelzeile verwendet wird, beteiligt. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.~~

Hinweis:

Die auf S. 79 f. der Tagesordnung abgedruckte Änderung von § 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik bedarf keiner redaktionellen Anpassung an die neue Fassung des Verteilungsplans.

zu TOP 28, S. 72 f. der Tagesordnung

Für den Fall der Annahme der Beschlussanträge zu TOP 23 („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“) und TOP 28 der Tagesordnung ist die unter TOP 28 aufgeführte Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2017 redaktionell wie folgt an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen:

Allgemeiner Teil
Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen
Abschnitt 1. Anmeldung der Werke

§ 36 Frist

[1] ...

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	31. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten

zu TOP 33 („Nettoeinzerverrechnung“), S. 89 f. der Tagesordnung

Für den Fall der Annahme der Beschlusanträge zu TOP 23 („redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans“) und TOP 33 („Nettoeinzerverrechnung“) der Tagesordnung ist die unter TOP 33 aufgeführte Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2017 redaktionell wie folgt an die neue Fassung des Verteilungsplans anzupassen:

Besonderer Teil

Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung
Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

§ 75 Gegenstand der Sparte

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen. ~~, die bei einer Gesamtwürdigung aller Aufführungsumstände ohne eine allgemeine Marktnachfrage stattfinden. An einer allgemeinen Marktnachfrage kann es insbesondere fehlen, wenn~~

~~bei der Aufführung weniger als 10 Zuhörer anwesend sind oder~~

~~für die Aufführung kein angemessenes Eintrittsgeld erhoben oder die Aufführung nicht anderweitig angemessen vergütet wird.~~

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

~~Wird eine Verrechnung nach lit. f reklamiert, entscheidet der Programmausschuss über die Verrechnung. Für Reklamationen gilt § 59.~~

Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (E-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen. ~~, die bei einer Gesamtwürdigung aller Aufführungsumstände ohne eine allgemeine Marktnachfrage stattfinden. An einer allgemeinen Marktnachfrage kann es insbesondere fehlen, wenn~~

~~bei der Aufführung weniger als 10 Zuhörer anwesend sind oder
für die Aufführung kein angemessenes Eintrittsgeld erhoben oder die Auf-
führung nicht anderweitig angemessen vergütet wird.~~

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

~~Wird eine Verrechnung nach lit. f reklamiert, entscheidet der Programmausschuss über die Verrechnung. Für Reklamationen gilt § 59.~~

(g) ...

IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

34. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 3 (1) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 412) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Bearbeitungen mit geringfügigen Änderungen“):

Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

(1) Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

(1)...

...

...

Nicht berücksichtigt werden:

Nicht berücksichtigt werden:

a)...

a)...

b)...

b)...

c)...

c)...

d) Bearbeitungen, bei denen unter Verwendung einer vorbestehenden Tonaufnahme nur geringfügige Änderungen (z.B. Einfügen von Drumloops, Geräuschen, Effektflächen) an der Vorlage vorgenommen werden.

d) Bearbeitungen für Musikverwerter, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.³⁾

e)...

e) Nutzungen von Bearbeitungen im Ausland

f)...

f) Bearbeitungen, für die in

g)...

Zweifelsfällen auf Anforderung der Schätzungskommission Tonträger und/oder Notenbelege nicht vorgelegt werden können, sowie Bearbeitungen, für die der Nachweis des vorbestehenden Werkes nicht erbracht werden kann.

³⁾ Die Ergänzung „mit Ausnahme von ... Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentralisierung durch Dritte erhält“ gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

Begründung:

Durch die beantragte Ergänzung soll klargestellt werden, dass geringfügige Veränderungen an einer vorbestehenden Tonaufnahme, die nicht zu einer urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung des Werks führen, im Schätzungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 145 Jastimmen und 6 Neinstimmen angenommen. 4 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 40 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 1 Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 245 Jastimmen und 7 Neinstimmen angenommen. 5 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

IX. Verschiedenes

35. Die ordentlichen Mitglieder Burkhard Brozat, Dagmar Diernhammer, Frank Dostal, Heiner Graf, Norbert Hammerschmidt, Reinhard Hömig, Hans-Joachim Horn-Bernges, Edith Jeske, Johann Dennerlein Alleinh. Suzan Frauenberger e.K., Willy Klüter, Dr. Michael Kunze, Walter Kutt, Monika Lakomy, Manfred Maurenbrecher, Johannes G. Möring, Helmut Müller, Rudolf Müssig, Neuer Münchner Musikverlag Maria M. Frauenberger & Töchter GmbH, Renate Niederbremer, Klaus Pelizaeus, Tobias Reitz, Claudia Schorlemmer-Pentinghaus, Susanne Sigl, Jutta Staudenmayer, Paul Dieter Steudter, Stefan Wagershausen, Hans-Ulrich Weigel, Pe Malou Werner, Gerhard Wesche, Andreas Zaron und Peter Zentner sowie die Delegierten Toni Brandner, Dr. Roger Charles Pfister und Alexander Scholz stellen den Antrag, dass die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrats bittet bzw. ermutigt, folgende Änderung von § 2 Ziffer 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Jahrbuch Seite 286) einzuführen:

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 2 Wahlen

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden Stellvertreter jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

§ 2 Wahlen

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten **oder Textdichter**, die beiden Stellvertreter **werden aus den beiden jeweils anderen Berufsgruppen** gewählt.

Begründung:

Künftig sollte die Regelung gelten, dass zwar ein Urheber aber nicht notwendigerweise ein Komponist zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wählbar ist. Die bisherige Bevorzugung der Komponisten erfüllt nicht den Anspruch der Gleichbehandlung. Sie ist ein sachlich nicht mehr begründbares Relikt, das im Interesse der solidarischen, demokratischen Willensbildung in der GEMA abgeschafft werden sollte. Die Komponisten verfügen ohnehin über mehr Stimmen (6) im Aufsichtsrat als die Textdichter (4) und die Verleger (5). In ausländischen musikalischen Verwertungsgesellschaften (z.B. ASCAP in den USA) kann selbstverständlich auch ein Textdichter dem Aufsichtsrat vorsitzen.

Abstimmungsergebnis in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 16 Jastimmen und 129 Neinstimmen abgelehnt. 5 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 41 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 1 Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 63 Jastimmen und 170 Neinstimmen abgelehnt. 28 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Dr. Enjott Schneider schließt die Hauptversammlung mit einem Dank an die Versammlungsteilnehmer um 13.11 Uhr.